

Bundesgesetzblatt ¹³⁰⁵

Teil II

G 1998

2007

Ausgegeben zu Bonn am 6. September 2007

Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
27. 8.2007	Gesetz zu dem Fakultativprotokoll vom 8. Dezember 2005 zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal GESTA: XA008	1306
28. 6.2007	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	1311
28. 6.2007	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	1341
28. 6.2007	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	1348
4. 7.2007	Bekanntmachung des deutsch-malischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1353
9. 7.2007	Bekanntmachung des deutsch-nepalesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1355
19. 7.2007	Bekanntmachung des deutsch-indischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1357
20. 7.2007	Bekanntmachung des deutsch-salvadorianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1360
20. 7.2007	Bekanntmachung des deutsch-marokkanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1362
25. 7.2007	Bekanntmachung des deutsch-russischen Abkommens über das Erlernen der deutschen Sprache in der Russischen Föderation und der russischen Sprache in der Bundesrepublik Deutschland	1364
30. 7.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten	1366
1. 8.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen	1368
1. 8.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen	1368
1. 8.2007	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Complex Solutions, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-59-01)	1369
1. 8.2007	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-39-06)	1371
1. 8.2007	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Raytheon Systems Company“ (Nr. DOCPER-AS-60-01)	1373
1. 8.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial	1375
2. 8.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über Behälter	1376

Gesetz
zu dem Fakultativprotokoll vom 8. Dezember 2005
zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen
und beigeordnetem Personal

Vom 27. August 2007

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in New York am 13. September 2006 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Fakultativprotokoll vom 8. Dezember 2005 zum Übereinkommen vom 15. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (BGBl. 1997 II S. 230) wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Fakultativprotokoll nach seinem Artikel VI für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 27. August 2007

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Auswärtigen
Steinmeier

Fakultativprotokoll
zum Übereinkommen über die Sicherheit
von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal

Optional Protocol
to the Convention on the Safety
of United Nations and Associated Personnel

Protocole facultatif
relatif à la Convention sur la sécurité
du personnel des Nations Unies et du personnel associé

(Übersetzung)

The States Parties to this Protocol,

Les États Parties au présent Protocole,

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls –

Recalling the terms of the Convention on the Safety of United Nations and Associated Personnel, done at New York on 9 December 1994,

Rappelant les termes de la Convention sur la sécurité du personnel des Nations Unies et du personnel associé, faite à New York le 9 décembre 1994,

eingedenk des am 9. Dezember 1994 in New York beschlossenen Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,

Deeply concerned over the continuing pattern of attacks against United Nations and associated personnel,

Profondément préoccupés par les attaques répétées contre le personnel des Nations Unies et le personnel associé,

zutiefst besorgt über die immer wiederkehrenden Angriffe gegen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal,

Recognizing that United Nations operations conducted for the purposes of delivering humanitarian, political or development assistance in peacebuilding and of delivering emergency humanitarian assistance which entail particular risks for United Nations and associated personnel require the extension of the scope of legal protection under the Convention to such personnel,

Conscients que vu les risques particuliers auxquels est exposé le personnel participant à des opérations des Nations Unies menées aux fins d'apporter une aide humanitaire ou politique ou une aide au développement dans le cadre de la consolidation de la paix et d'apporter une aide humanitaire d'urgence, il convient d'élargir la portée de la protection juridique que prévoit la Convention pour ce personnel,

in der Erkenntnis, dass Einsätze der Vereinten Nationen, die zum Zweck der Leistung humanitärer oder politischer Hilfe oder von Entwicklungshilfe im Rahmen der Friedenskonsolidierung sowie zum Zweck der Leistung humanitärer Nothilfe durchgeführt werden und die für Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal mit besonderen Risiken verbunden sind, es erfordern, den Umfang des nach dem Übereinkommen vorgesehenen rechtlichen Schutzes für dieses Personal auszuweiten,

Convinced of the need to have in place an effective regime to ensure that the perpetrators of attacks against United Nations and associated personnel engaged in United Nations operations are brought to justice,

Convaincus de la nécessité de disposer d'un régime efficace permettant de traduire en justice les auteurs d'attaques perpétrées contre le personnel des Nations Unies et le personnel associé participant à des opérations des Nations Unies,

überzeugt von der Notwendigkeit, über wirksame Regelungen zu verfügen, um sicherzustellen, dass die Urheber von Angriffen gegen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, das an Einsätzen der Vereinten Nationen beteiligt ist, vor Gericht gebracht werden –

Have agreed as follows:

Sont convenus de ce qui suit:

sind wie folgt übereingekommen:

Article I
Relationship

This Protocol supplements the Convention on the Safety of United Nations and Associated Personnel, done at New York on 9 November 1994 (hereinafter referred to as "the Convention"), and as between the Parties to this Protocol, the Convention and the Protocol shall be read and interpreted together as a single instrument.

Article II
Application of the Convention to United Nations operations

1. The Parties to this Protocol shall, in addition to those operations as defined in article 1 (c) of the Convention, apply the Convention in respect of all other United Nations operations established by a competent organ of the United Nations in accordance with the Charter of the United Nations and conducted under United Nations authority and control for the purposes of:

- (a) Delivering humanitarian, political or development assistance in peace-building, or
- (b) Delivering emergency humanitarian assistance.

2. Paragraph 1 does not apply to any permanent United Nations office, such as headquarters of the Organization or its specialized agencies established under an agreement with the United Nations.

3. A host State may make a declaration to the Secretary-General of the United Nations that it shall not apply the provisions of this Protocol with respect to an operation under article II (1) (b) which is conducted for the sole purpose of responding to a natural disaster. Such a declaration shall be made prior to the deployment of the operation.

Article III
Duty of a State Party with respect to article 8 of the Convention

The duty of a State Party to this Protocol with respect to the application of article 8 of the Convention to United Nations operations defined in article II of this Protocol shall be without prejudice to its right to take action in the exercise of its national jurisdiction over any United Nations or associated personnel who violates the laws and regulations of that State, provided that such action is not in violation of any

Article premier
Relation entre le présent Protocole et la Convention

Le présent Protocole complète la Convention sur la sécurité du personnel des Nations Unies et du personnel associé, faite à New York le 9 décembre 1994 (ci-après dénommée «la Convention»), et, entre les Parties au présent Protocole, la Convention et le présent Protocole doivent être lus et interprétés ensemble comme un instrument unique.

Article II
Application de la Convention aux opérations des Nations Unies

1. Outre les opérations définies à l'alinéa c de l'article premier de la Convention, les Parties au présent Protocole appliquent la Convention à toutes les autres opérations des Nations Unies établies par un organe compétent des Nations Unies, conformément à la Charte des Nations Unies, et menées sous l'autorité et le contrôle de l'Organisation des Nations Unies aux fins:

- a) D'apporter une aide humanitaire ou politique, ou une aide au développement dans le cadre de la consolidation de la paix, ou
- b) D'apporter une aide humanitaire d'urgence.

2. Le paragraphe 1 ne s'applique pas aux bureaux permanents des Nations Unies, tels que le Siège de l'Organisation ou les sièges de ses institutions spécialisées, établis en vertu d'un accord avec l'Organisation des Nations Unies.

3. Un État hôte peut déclarer au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies qu'il n'appliquera pas les dispositions du présent Protocole à une opération visée à l'alinéa b du paragraphe 1 de l'article II menée à seule fin de réagir à une catastrophe naturelle. Une telle déclaration est faite préalablement au déploiement de l'opération.

Article III
Obligation des États Parties en ce qui concerne l'application de l'article 8 de la Convention

L'obligation des États Parties au présent Protocole en ce qui concerne l'application de l'article 8 de la Convention aux opérations des Nations Unies définies à l'article II du présent Protocole est sans préjudice de leur droit de prendre des mesures dans l'exercice de leur juridiction nationale à l'égard de tout membre du personnel des Nations Unies ou du personnel associé qui viole leurs lois et

Artikel I
Verhältnis zwischen dem Protokoll und dem Übereinkommen

Dieses Protokoll ergänzt das am 9. Dezember 1994 in New York beschlossene Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (im Folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet); zwischen den Vertragsparteien dieses Protokolls werden das Übereinkommen und das Protokoll als eine einzige Übereinkunft angesehen und ausgelegt.

Artikel II
Anwendung des Übereinkommens auf Einsätze der Vereinten Nationen

(1) Die Vertragsparteien dieses Protokolls wenden das Übereinkommen zusätzlich zu den Einsätzen im Sinne des Artikels 1 Buchstabe c des Übereinkommens auf alle anderen Einsätze der Vereinten Nationen an, die von einem zuständigen Organ der Vereinten Nationen in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen festgelegt und unter der Autorität und Kontrolle der Vereinten Nationen durchgeführt werden zum Zweck

- a) der Leistung humanitärer oder politischer Hilfe oder von Entwicklungshilfe im Rahmen der Friedenskonsolidierung oder
- b) der Leistung humanitärer Nothilfe.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf ständige Büros der Vereinten Nationen, wie den Sitz der Organisation oder ihrer Sonderorganisationen, die im Rahmen einer Vereinbarung mit den Vereinten Nationen errichtet wurden.

(3) Ein Gaststaat kann gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Erklärung darüber abgeben, dass er dieses Protokoll nicht auf einen Einsatz nach Absatz 1 Buchstabe b anwenden wird, der allein zum Zweck der Reaktion auf eine Naturkatastrophe durchgeführt wird. Eine derartige Erklärung ist vor der Entsendung des Einsatzes abzugeben.

Artikel III
Verpflichtung eines Vertragsstaats in Bezug auf Artikel 8 des Übereinkommens

Die Verpflichtung eines Vertragsstaats dieses Protokolls in Bezug auf die Anwendung des Artikels 8 des Übereinkommens auf die Einsätze der Vereinten Nationen im Sinne des Artikels II dieses Protokolls berührt nicht sein Recht, Maßnahmen in Ausübung seiner innerstaatlichen Gerichtsbarkeit über Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal zu ergreifen, die gegen die Gesetze und sons-

other international law obligation of the State Party.

règlements, à condition que lesdites mesures ne violent aucune autre de leurs obligations juridiques internationales.

tigen Vorschriften dieses Staates verstoßen, sofern diese Maßnahmen nicht gegen andere völkerrechtliche Verpflichtungen des Vertragsstaats verstoßen.

Article IV

Signature

This Protocol shall be open for signature by all States at United Nations Headquarters for twelve months, from 16 January 2006 to 16 January 2007.

Article IV

Signature

Le présent Protocole sera ouvert à la signature de tous les États au Siège de l'Organisation des Nations Unies pendant la période de douze mois allant du 16 janvier 2006 au 16 janvier 2007.

Artikel IV

Unterzeichnung

Dieses Protokoll liegt zwölf Monate lang, vom 16. Januar 2006 bis zum 16. Januar 2007, am Sitz der Vereinten Nationen für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

Article V

Consent to be bound

1. This Protocol shall be subject to ratification, acceptance or approval by the signatory States. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

2. This Protocol shall, after 16 January 2007, be open for accession by any non-signatory State. Instruments of accession shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

3. Any State that is not a State Party to the Convention may ratify, accept, approve or accede to this Protocol if at the same time it ratifies, accepts, approves or accedes to the Convention in accordance with articles 25 and 26 thereof.

Article V

Consentement à être lié

1. Le présent Protocole est soumis à la ratification, l'acceptation ou l'approbation des États signataires. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

2. Après le 16 janvier 2007, le présent Protocole sera ouvert à l'adhésion de tout État non signataire. Les instruments d'adhésion seront déposés auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

3. Tout État non partie à la Convention peut ratifier, accepter ou approuver le présent Protocole ou y adhérer à condition de ratifier, d'accepter ou d'approuver en même temps la Convention, ou d'y adhérer, conformément aux articles 25 et 26 de celle-ci.

Artikel V

Zustimmung, gebunden zu sein

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungs-urkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

(2) Dieses Protokoll steht nach dem 16. Januar 2007 allen Nichtunterzeichnerstaaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

(3) Jeder Staat, der nicht Vertragsstaat des Übereinkommens ist, kann dieses Protokoll ratifizieren, annehmen, genehmigen oder ihm beitreten, sofern er gleichzeitig das Übereinkommen in Übereinstimmung mit dessen Artikeln 25 und 26 ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beiträgt.

Article VI

Entry into force

1. This Protocol shall enter into force thirty days after twenty-two instruments of ratification, acceptance, approval or accession have been deposited with the Secretary-General of the United Nations.

2. For each State ratifying, accepting, approving or acceding to this Protocol after the deposit of the twenty-second instrument of ratification, acceptance, approval or accession, the Protocol shall enter into force on the thirtieth day after the deposit by such State of its instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

Article VI

Entrée en vigueur

1. Le présent Protocole entrera en vigueur trente jours après la date du dépôt auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies de vingt-deux instruments de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion.

2. Pour tout État ratifiant, acceptant ou approuvant le présent Protocole ou y adhérant après le dépôt du vingt-deuxième instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, le Protocole entrera en vigueur le trentième jour suivant la date du dépôt par ledit État de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion.

Artikel VI

Inkrafttreten

(1) Dieses Protokoll tritt dreißig Tage nach Hinterlegung von zweiundzwanzig Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beiträgt, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch diesen Staat in Kraft.

Article VII

Denunciation

1. A State Party may denounce this Protocol by written notification to the Secretary-General of the United Nations.

2. Denunciation shall take effect one year following the date on which notification is received by the Secretary-General of the United Nations.

Article VII

Dénonciation

1. Tout État Partie peut dénoncer le présent Protocole par voie de notification écrite adressée au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

2. La dénonciation prendra effet un an après la date à laquelle le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies aura reçu ladite notification.

Artikel VII

Kündigung

(1) Ein Vertragsstaat kann dieses Protokoll durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär der Vereinten Nationen wirksam.

Article VIII

Authentic texts

The original of this Protocol, of which the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations, who shall send certified copies thereof to all States.

Done at New York this eighth day of December two thousand and five.

Article VIII

Textes faisant foi

L'original du présent Protocole, dont les textes anglais, arabe, chinois, espagnol, français et russe font également foi, sera déposé auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, qui en enverra des copies certifiées conformes à tous les États.

Fait à New York, le huit décembre deux mil cinq.

Artikel VIII

Verbindliche Wortlaute

Die Urschrift dieses Protokolls, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften.

Geschehen zu New York am 8. Dezember 2005.

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität**

Vom 28. Juni 2007

I.

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. September 2005 zu dem am 12. Dezember 2000 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie zu den Zusatzprotokollen gegen den Menschenhandel und gegen die Schleusung von Migranten (BGBl. 2005 II S. 954, 956) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 38 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 14. Juli 2006
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Notifikationen

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunde ist am 14. Juni 2006 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration in Kraft getreten:

Afghanistan	am	24. Oktober 2003
Ägypten	am	4. April 2004
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung		
Albanien	am	29. September 2003
Antigua und Barbuda	am	29. September 2003
Äquatorialguinea	am	29. September 2003
Argentinien	am	29. September 2003
Armenien	am	29. September 2003
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Notifikationen		
Aserbaidschan	am	29. November 2003
nach Maßgabe des unter III. abgedruckten Vorbehalts, der Erklärung und der Notifikationen		
Australien	am	26. Juni 2004
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Notifikationen		
Benin	am	29. September 2004
Bolivien	am	9. November 2005
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärungen und Notifikationen		
Bosnien und Herzegowina	am	29. September 2003
Bulgarien	am	29. September 2003
Costa Rica	am	29. September 2003
Dänemark	am	30. Oktober 2003
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Notifikationen und der Erklärung des Ausschlusses der Anwendung auf die Färöer und Grönland		
Dominikanische Republik	am	25. November 2006
Dschibuti	am	20. Mai 2005
Ecuador	am	29. September 2003
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung, des Vorbehalts und der Notifikation		
El Salvador	am	17. April 2004
nach Maßgabe des unter III. abgedruckten Vorbehalts, der Erklärung und Notifikation		

Estland	am	29. September 2003
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärungen		
Europäische Gemeinschaft	am	20. Juni 2004
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärungen		
Finnland	am	11. März 2004
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärungen		
Frankreich	am	29. September 2003
Gabun	am	14. Januar 2005
Gambia	am	29. September 2003
Georgien	am	5. Oktober 2006
Grenada	am	20. Juni 2004
Guatemala	am	25. Oktober 2003
Guinea	am	9. Dezember 2004
Guyana	am	14. Oktober 2004
Honduras	am	1. Januar 2004
Israel	am	26. Januar 2007
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung und der Notifikationen		
Italien	am	1. September 2006
Jamaika	am	29. Oktober 2003
Kambodscha	am	11. Januar 2006
Kamerun	am	8. März 2006
Kanada	am	29. September 2003
Kap Verde	am	14. August 2004
Kenia	am	16. Juli 2004
Kirgisistan	am	1. November 2003
Kiribati	am	15. Oktober 2005
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Notifikationen		
Kolumbien	am	3. September 2004
nach Maßgabe des unter III. abgedruckten Vorbehalts und der Notifikation		
Kongo, Demokratische Republik	am	27. November 2005
Kroatien	am	29. September 2003
Kuwait	am	11. Juni 2006
Laos	am	26. Oktober 2003
nach Maßgabe des unter III. abgedruckten Vorbehalts und der Notifikationen		
Lesotho	am	24. Oktober 2003
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Notifikationen		
Lettland	am	29. September 2003
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärungen		
Libanon	am	4. November 2005
Liberia	am	22. Oktober 2004
Libyen	am	18. Juli 2004
Litauen	am	29. September 2003
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Notifikationen		
Madagaskar	am	15. Oktober 2005
Mali	am	29. September 2003
Marokko	am	29. September 2003
Mauretanien	am	21. August 2005
Moldau, Republik	am	16. Oktober 2005
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung, des Vorbehalts und der Notifikationen		
Monaco	am	29. September 2003
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Notifikationen		

Mosambik	am	20. Oktober 2006
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Notifikationen		
Namibia	am	29. September 2003
Neuseeland	am	29. September 2003
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärungen		
Nicaragua	am	29. September 2003
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Notifikation		
Niederlande		
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Notifikationen		
– für das Königreich in Europa	am	25. Juni 2004
– für Aruba	am	18. Januar 2007
Niger	am	30. Oktober 2004
Nigeria	am	29. September 2003
Norwegen	am	23. Oktober 2003
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Notifikationen		
Oman	am	12. Juni 2005
Österreich	am	23. Oktober 2004
Panama	am	17. September 2004
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung und der Notifikationen		
Paraguay	am	22. Oktober 2004
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Notifikationen		
Peru	am	29. September 2003
Philippinen	am	29. September 2003
Polen	am	29. September 2003
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärungen		
Portugal	am	9. Juni 2004
Ruanda	am	26. Oktober 2003
Rumänien	am	29. September 2003
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärungen		
Russische Föderation	am	25. Juni 2004
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärungen und Notifikationen		
Sambia	am	24. Mai 2005
São Tomé und Príncipe	am	12. Mai 2006
Saudi Arabien	am	17. Februar 2005
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Notifikation und des Vorbehalts		
Schweden	am	30. Mai 2004
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Notifikationen		
Schweiz	am	26. November 2006
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Notifikationen		
Senegal	am	26. November 2003
Serbien und Montenegro	am	29. September 2003
ab 3. Juni 2006: Serbien		
Seychellen	am	29. September 2003
Slowakei	am	2. Januar 2004
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung und der Notifikationen		
Slowenien	am	20. Juni 2004
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Notifikationen		
Spanien	am	29. September 2003
Sri Lanka	am	22. Oktober 2006
St. Kitts und Nevis	am	20. Juni 2004
Südafrika	am	21. März 2004
nach Maßgabe des unter III. abgedruckten Vorbehalts und der Notifikationen		
Sudan	am	9. Januar 2005

Suriname	am	24. Juni 2007
Tadschikistan	am	29. September 2003
Tansania	am	23. Juni 2006
Togo	am	1. August 2004
Tunesien	am	29. September 2003
nach Maßgabe des unter III. abgedruckten Vorbehalts		
Türkei	am	29. September 2003
Turkmenistan	am	27. April 2005
Uganda	am	8. April 2005
Ukraine	am	20. Juni 2004
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärungen, Vorbehalte und Notifikationen		
Ungarn	am	21. Januar 2007
Uruguay	am	3. April 2005
Usbekistan	am	8. Januar 2004
nach Maßgabe des unter III. abgedruckten Vorbehalts, der Erklärungen und Notifikationen		
Vanuatu	am	3. Februar 2006
Zentralafrikanische Republik	am	14. Oktober 2004
Zypern	am	29. September 2003.

II.

Montenegro hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. Oktober 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, durch das Übereinkommen als gebunden betrachtet.

III.

Vorbehalte und Erklärungen

Ägypten hat bei Unterzeichnung am 13. Dezember 2000 nachstehende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

Declaration (Translation) (Original: Arabic)	Erklärung (Übersetzung) (Original: Arabisch)
<p>“With reference to the Convention against Transnational Organized Crime, the Arab Republic of Egypt declares that it does not consider itself bound by article 35, paragraph 2, thereof.”</p>	<p>„In Bezug auf das Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität erklärt die Arabische Republik Ägypten, dass sie sich durch dessen Artikel 35 Absatz 2 nicht als gebunden betrachtet.“</p>

Armenien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 1. Juli 2003 nachstehende Notifikationen abgegeben:

(Übersetzung)

“Article 5	„Artikel 5
<p>Pursuant to paragraph 3 of Article 5 of the United Nations Convention against Transnational Organized Crime, adopted in New York on the 15th day of November 2000 (hereinafter referred as to Convention) the Republic of Armenia declares that its Criminal Code (chapter 7, in particular Article 41 of the Code) covers all serious crimes involving organized criminal groups provided in paragraph 1 (a) (i) of Article 5 of the Convention.</p>	<p>Nach Artikel 5 Absatz 3 des am 15. November 2000 in New York angenommenen Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (im Folgenden als ‚Übereinkommen‘ bezeichnet) erklärt die Republik Armenien, dass ihr Strafgesetzbuch (Kapitel 7, insbesondere Artikel 41 des Strafgesetzbuchs) alle in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i beschriebenen schweren Straftaten erfasst, an denen organisierte kriminelle Gruppen mitwirken.</p>

Article 16

Pursuant to paragraph 5 of Article 16 of the Convention the Republic of Armenia declares that it will take the Convention as the legal basis for cooperation on extradition with other States Parties to the Convention.

However, at the same time the Republic of Armenia declares that it shall apply the Convention in relations with the States Parties of the European Convention on Extradition, done at Paris, on 13th day of December 1957, provided that the Convention supplements and facilitates the application of the provisions of the European Convention on Extradition.

Article 18

Pursuant to paragraph 13 of Article 18 of the Convention the Republic of Armenia designates the following central authorities to receive the requests for mutual legal assistance:

- a) in respect of the cases of pretrial investigation phase – the General Prosecutor's Office of the Republic of Armenia;
- b) in respect of the cases of court proceedings phase or connected with the implementation of the judgment – the Ministry of Justice of the Republic of Armenia.

Pursuant to paragraph 14 Article 18 of the Convention the Republic of Armenia declares that the acceptable languages are Armenian, English or Russian."

Aserbaidtschan hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 30. Oktober 2003 nachstehenden Vorbehalt, die Erklärung und die Notifikationen abgegeben:

Reservation

"In accordance with paragraph 3 of Article 35 of the Convention, the Republic of Azerbaijan declares that it does not consider itself bound by the provision of paragraph 2 of Article 35."

Declaration

"The Republic of Azerbaijan declares that it is unable to guarantee the application of the provisions of the Convention in the territories occupied by the Republic of Armenia until these territories are liberated from that occupation."

Notifications

"In accordance with paragraph 5 of Article 16 of the Convention, the Republic of Azerbaijan declares that it will use the Convention as the legal basis for cooperation on extradition with other States Parties to the Convention.

In accordance with paragraph 13 of Article 18 of the Convention, the Republic of Azerbaijan declares that the Ministry of

Artikel 16

Nach Artikel 16 Absatz 5 des Übereinkommens erklärt die Republik Armenien, dass sie das Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Auslieferung mit anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens ansehen wird.

Gleichzeitig erklärt die Republik Armenien jedoch, dass sie das Übereinkommen in Bezug auf die Vertragsstaaten des am 13. Dezember 1957 in Paris beschlossenen Europäischen Auslieferungsübereinkommens anwendet, sofern das Übereinkommen die Anwendung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens ergänzt und erleichtert.

Artikel 18

Nach Artikel 18 Absatz 13 des Übereinkommens bestimmt die Republik Armenien folgende zentralen Behörden zur Entgegennahme von Rechtshilfeersuchen:

- a) in Bezug auf Fälle in der Ermittlungsphase vor dem Verfahren – das Büro des Generalstaatsanwalts der Republik Armenien;
- b) in Bezug auf Fälle, die vor Gericht verhandelt werden oder mit der Vollstreckung eines Gerichtsurteils im Zusammenhang stehen – das Justizministerium der Republik Armenien.

Nach Artikel 18 Absatz 14 des Übereinkommens erklärt die Republik Armenien, dass die annehmbaren Sprachen Armenisch, Englisch und Russisch sind."

(Übersetzung)

Vorbehalt

„Im Einklang mit Artikel 35 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt die Republik Aserbaidtschan, dass sie sich durch Artikel 35 Absatz 2 nicht als gebunden betrachtet.“

Erklärung

„Die Republik Aserbaidtschan erklärt, dass sie die Anwendung des Übereinkommens in den von der Republik Armenien besetzten Gebieten erst dann gewährleisten kann, wenn diese Gebiete von der Besatzung befreit sind.“

Notifikationen

„Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 5 des Übereinkommens erklärt die Republik Aserbaidtschan, dass sie das Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Auslieferung mit anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens nutzen wird.

Im Einklang mit Artikel 18 Absatz 13 des Übereinkommens erklärt die Republik Aserbaidtschan, dass das Justizministerium

Justice of the Republic of Azerbaijan is designated as the central authority that shall have the responsibility and power to receive requests for mutual legal assistance and either to execute them or to transmit them to the competent authorities for execution.

In accordance with paragraph 14 of Article 18 of the Convention, the Republic of Azerbaijan declares that the requests and supporting documents should be submitted in Russian or English as the UN official languages, and should be accompanied by a translation in Azeri.

In accordance with paragraph 6 of Article 31 of the Convention, the Republic of Azerbaijan declares that the following authority can assist other States Parties in developing measures to prevent transnational organized crime:

Ministry of Internal Affairs of the Republic of Azerbaijan
H. Hajiev st. 7,
Baky, Azerbaijan.“

der Republik Aserbaidtschan als zentrale Behörde bestimmt wird, die verantwortlich und befugt ist, Rechtshilfeersuchen entgegenzunehmen und sie entweder zu erledigen oder den zuständigen Behörden zur Erledigung zu übermitteln.

Im Einklang mit Artikel 18 Absatz 14 des Übereinkommens erklärt die Republik Aserbaidtschan, dass Ersuchen und beigelegte Schriftstücke in russischer oder englischer Sprache als amtliche VN-Sprachen übermittelt werden sollen; eine Übersetzung in Aseri soll beiliegen.

Im Einklang mit Artikel 31 Absatz 6 des Übereinkommens erklärt die Republik Aserbaidtschan, dass folgende Behörde anderen Vertragsstaaten bei der Ausarbeitung von Maßnahmen zur Verhütung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität behilflich sein kann:

Ministry of Internal Affairs of the Republic of Azerbaijan
[Ministerium für innere Angelegenheiten der Republik Aserbaidtschan]
H. Hajiev st. 7
Baky/Baku
Aserbaidtschan.“

Australien hat am 2. Juli 2004 nachstehende Notifikationen abgegeben:

(Übersetzung)

“The Permanent Mission of Australia has the additional honour to note that, under article 5 (3) of the United Nations Convention against Transnational Organised Crime, Australia is required to inform the Secretary General of the United Nations if its law operates in a way that is covered by the paragraph. In accordance with that obligation, the Permanent Mission of Australia is pleased to advise that Australia’s law does require an act of furtherance of the Agreement for the conspiracy offence to be made out.

The Permanent Mission of Australia is also pleased to advise that the appropriate Australian authority to contact for the purposes of articles 18 and 31 of the United Nations Convention against Transnational Organised Crime is:

The Attorney-General’s Department
(Assistant Secretary, International Crime Branch)
Robert Garran Offices
National Circuit
Barton Act 2602
Australia

The Permanent Mission of Australia further notes that Australia is not required to make a notification under article 16 (5) of the United Nations Convention against Transnational Organised Crime as Australian extradition law does not operate in the manner covered by this article.“

„Die Ständige Vertretung Australiens behrt sich ferner, darauf hinzuweisen, dass Australien nach Artikel 5 Absatz 3 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verpflichtet ist, den Generalsekretär der Vereinten Nationen davon in Kenntnis zu setzen, dass sein Recht in einer von diesem Absatz erfassten Weise wirkt. Die Ständige Vertretung Australiens weist in Übereinstimmung mit dieser Verpflichtung gerne darauf hin, dass das australische Recht für das Vorliegen der Straftat der Verschwörung eine Handlung zur Förderung der Verabredung verlangt.

Die Ständige Vertretung Australiens teilt gerne mit, dass die richtige australische Behörde für die in den Artikeln 18 und 31 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität genannten Zwecke folgende ist:

The Attorney-General’s Department
[Behörde des Generalstaatsanwalts]
(Assistant Secretary, International Crime Branch)
[Beigeordneter Sekretär, Abteilung für internationale Kriminalität]
Robert Garran Offices
National Circuit
Barton Act 2602
Australien

Die Ständige Vertretung Australiens weist ferner darauf hin, dass Australien nicht zu einer Notifikation nach Artikel 16 Absatz 5 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verpflichtet ist, da das australische Auslieferungsrecht

nicht in einer von diesem Artikel erfassten Weise wirkt.“

Bolivien hat am 18. Mai 2006 nachstehende Erklärungen und Notifikationen abgegeben:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Spanish)

„With respect to the definitions and characterizations set out in Articles 5, 6, 8 and 23 of the Convention, the Republic of Bolivia declares that it will first apply its national legislation in force and, secondly, the provisions of the present Convention.

The Republic of Bolivia declares that it does not consider itself bound by the provisions of paragraph 2 of Article 35, which deals with the settlement of disputes concerning this Convention.”

„1. Pursuant to Article 16, paragraph 5, on the subject of extradition, the Republic of Bolivia declares that it will be governed by its domestic laws, by the international treaties signed bilaterally with various States, and, supplementarily, by the Convention.

2. Pursuant to Article 18, paragraph 13, of the Convention, it declares further that the Ministry of Foreign Affairs and Worship is the central authority for the receipt of requests for mutual legal assistance. The address of the Ministry is Plaza Murillo, c. Ingavi esq. c. Junín, La Paz, Bolivia. Tel: (591) (2) 2408900 – 2409114. Fax: (591) (2) 2408642. E-mail: mreuno@rree.gov.bo.

3. In addition, pursuant to Article 18, paragraph 14, of the Convention, it wishes to advise that all requests should be submitted to the central authority in writing and in the Spanish language.”

Dänemark hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 30. September 2003 nachstehende Notifikationen abgegeben:

(Übersetzung)

In connection with Denmark's deposit of instrument of ratification to the above Convention, Denmark wishes to make the following Declarations:

„In accordance with Article 18 (13) of the Convention Denmark declares that the central authority in Denmark competent to receive requests for mutual legal assistance is the Ministry of Justice. The address is: Justitsministeriet, Det Internationale Kontor, Slotsholmsgade 10, DK-1216 Copenhagen K, tel. +45 33 92 33 40, fax +45 33 93 35 10, e-mail: jm@jm.dk.

In accordance with Article 18 (14) of the Convention Denmark declares that it will accept requests in the following languages: Danish, Swedish, Norwegian, English, French and German.”

(Übersetzung) (Original: Spanish)

„Mit Bezug auf die Begriffsbestimmungen und Darlegungen in den Artikeln 5, 6, 8 und 23 des Übereinkommens erklärt die Republik Bolivien, dass sie in erster Linie ihre geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in zweiter Linie das genannte Übereinkommen anwenden wird.

Die Republik Bolivien erklärt, dass sie sich durch Artikel 35 Absatz 2, der die Beilegung von Streitigkeiten in Bezug auf das Übereinkommen behandelt, nicht als gebunden betrachtet.“

„1. Nach Artikel 16 Absatz 5 zum Thema Auslieferung erklärt die Republik Bolivien, dass die Auslieferung durch ihr innerstaatliches Recht, durch die mit verschiedenen Staaten geschlossenen zweiseitigen internationalen Verträge und zusätzlich durch das Übereinkommen geregelt wird.

2. Nach Artikel 18 Absatz 13 des Übereinkommens erklärt sie ferner, dass das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Kirchenfragen die zentrale Behörde für die Entgegennahme von Rechtshilfeersuchen ist. Die Anschrift des Ministeriums lautet: Plaza Murillo, c. Ingavi esq. c. Junín, La Paz, Bolivia; Tel.: (591) (2) 2408900 – 2409114; Fax: (591) (2) 2408642; E-Mail: mreuno@rree.gov.bo.

3. Ferner möchte sie nach Artikel 18 Absatz 14 des Übereinkommens darauf hinweisen, dass alle Ersuchen an die zentrale Behörde schriftlich und in spanischer Sprache gestellt werden sollen.“

Im Zusammenhang mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Dänemarks zum oben genannten Übereinkommen möchte Dänemark die folgenden Erklärungen abgeben:

„Nach Artikel 18 Absatz 13 des Übereinkommens erklärt Dänemark, dass die in Dänemark für die Entgegennahme von Rechtshilfeersuchen zuständige zentrale Behörde das Ministerium der Justiz ist. Seine Adresse lautet: Justitsministeriet, Det Internationale Kontor, Slotsholmsgade 10, DK-1216 Copenhagen K, Tel.: +45 33 92 33 40, Fax: +45 33 93 35 10, E-Mail: jm@jm.dk.

Nach Artikel 18 Absatz 14 des Übereinkommens erklärt Dänemark, dass es Ersuchen in folgenden Sprachen annehmen wird: Dänisch, Schwedisch, Norwegisch, Englisch, Französisch und Deutsch.“

Deutschland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 14. Juni 2006 nachstehende Notifikationen abgegeben:

„Ich beehre mich, für die Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit der heutigen Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zwischen den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen unter Bezugnahme auf Artikel 5 Absatz 3 folgende Erklärung abzugeben:

„Das deutsche innerstaatliche Recht verlangt für das Vorliegen der in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer i beschriebenen Straftaten die Mitwirkung einer organisierten kriminellen Gruppe.“

Ferner beehre ich mich, zu Artikel 6 Absatz 2 folgende Erklärung abzugeben:

„Das deutsche Recht enthält eine besondere Vorschrift, welche die in Art. 6 Abs. 1 umschriebenen Straftaten erfasst. Diese Vorschrift enthält eine Liste spezifischer Haupttaten, in welcher ein umfassender Katalog von Straftaten, die mit organisierten kriminellen Gruppen zusammenhängen, aufgenommen ist.

Die Haupttaten schließen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland begangene Straftaten ein, sofern die betreffende Handlung eine Straftat nach dem innerstaatlichen Recht des Staates ist, in dem sie begangen wurde, und es sich um eine Straftat nach deutschem Recht handeln würde, wenn sie in Deutschland begangen worden wäre.“

Weiterhin beehre ich mich, zur Erfüllung der Verpflichtung aus Artikel 13 Absatz 5 eine Kopie der §§ 48, 49, 9 Nr. 1 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen und § 73 Absatz 1 des Strafgesetzbuches in englischer Sprache zu übermitteln.

In Erfüllung der Verpflichtung aus Artikel 18 Absatz 13 beehre ich mich mitzuteilen:

„Als zentrale Behörde zur Entgegennahme von Rechtshilfeersuchen wird das

Bundesministerium der Justiz
Adenauerallee 99–103
D-53113 Bonn
Tel.: +49 (0)228 580
Fax: +49 (0)228 58 83 25

benannt.“

Ferner in Erfüllung der Verpflichtung aus Artikel 18 Absatz 14 beehre ich mich mitzuteilen:

„Ein in Deutschland eingehendes Rechtshilfeersuchen muss in deutscher Sprache abgefasst oder ihm muss eine deutsche Übersetzung beigefügt sein.“

Weiterhin beehre ich mich, zur Erfüllung der Verpflichtung aus Artikel 31 Absatz 6 mitzuteilen:

„Als zuständige Behörde gemäß Art. 31 Abs. 6 des Übereinkommens wird das

Bundeskriminalamt
65173 Wiesbaden
Tel.: +49 (0)611–55–0
Fax: +49 (0)611–55–12141
E-Mail: info@bka.de

benannt.““

Ecuador hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 17. September 2002 die nachstehende Erklärung und den Vorbehalt abgegeben:

(Übersetzung)

Declaration and Reservation (Translation)
(Original: Spanish)

“For the purposes of the United Nations Convention against Transnational Organized Crime, the Government of Ecuador designates the Office of the Public Prosecutor as the central Ecuadorian authority.

With regard to article 10 of the United Nations Convention against Transnational Organized Crime, the Government of Ecuador points out that the concept of criminal liability of legal persons is not at the moment embodied in Ecuadorian legislation. When legislation progresses in this area, this reservation will be withdrawn.

Erklärung und Vorbehalt (Übersetzung)
(Original: Spanisch)

„Für die Zwecke des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität bestimmt die Regierung von Ecuador das Büro des Generalstaatsanwalts als zentrale Behörde Ecuadors.

Im Hinblick auf Artikel 10 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität weist die Regierung von Ecuador darauf hin, dass in den ecuadorianischen Rechtsvorschriften derzeit keine strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen vorgesehen ist. Sollte die Rechtssetzung in diesem Bereich fortschreiten, wird dieser Vorbehalt zurückgezogen werden.

Exercising the powers referred to in article 35, paragraph 3, of the Convention, the Government of Ecuador makes a reservation with regard to article 35, paragraph 2, relating to the settlement of disputes.”

In Ausübung des in Artikel 35 Absatz 3 des Übereinkommens vorgesehenen Rechts bringt die Regierung von Ecuador einen Vorbehalt zu Artikel 35 Absatz 2 hinsichtlich der Beilegung von Streitigkeiten an.“

Ecuador hat am 7. Oktober 2003 die nachstehende Notifikation abgegeben:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Spanish)

“The Permanent Mission of Ecuador to the United Nations presents its compliments to the ... Office of Legal Affairs and has the honour to inform it that in accordance with the provisions of article 18, paragraph 13, of the United Nations Convention against Transnational Organized Crime, the Government of the Republic of Ecuador has designated the Procurator-General of the nation as its ‘central authority’”.

(Übersetzung) (Original: Spanish)

„Die Ständige Vertretung Ecuadors bei den Vereinten Nationen beehrt sich, dem Büro für Rechtsangelegenheiten ... mitzuteilen, dass die Regierung der Republik Ecuador nach Artikel 18 Absatz 13 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität den Generalstaatsanwalt des Landes als ‚zentrale Behörde‘ bestimmt hat.“

El Salvador hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 18. März 2004 den nachstehenden Vorbehalt, die Erklärung und die Notifikation abgegeben:

(Übersetzung)

Reservation (Translation) (Original: Spanish)

“With regard to article 35, paragraph 3, of the said Convention, the Government of the Republic of El Salvador does not consider itself bound by paragraph 2 of the said article because it does not recognize the compulsory jurisdiction of the International Court of Justice.”

Vorbehalt (Übersetzung) (Original: Spanish)

„Unter Bezugnahme auf Artikel 35 Absatz 3 des genannten Übereinkommens betrachtet sich die Regierung der Republik El Salvador durch Artikel 35 Absatz 2 nicht als gebunden, weil sie die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs nicht anerkennt.“

Declaration (Translation) (Original: Spanish)

“The Government of the Republic of El Salvador recognizes the extradition of nationals on the basis of article 28, second and third subparagraphs, of the Constitution of the Republic, which states as follows: ‘Extradition shall be governed by international treaties and, where Salvadorans are involved, shall be in order only where a treaty expressly so stipulates and has been approved by the legislative bodies of the signatory countries. In any event, its stipulations shall embody the principle of reciprocity and shall grant to all Salvadorans all of the penal and procedural guarantees that are set forth in this Constitution.’ ‘Extradition shall be in order only where the offence has been committed within the territorial jurisdiction of the requesting country, except where offences of international reach are involved. Under no circumstances may extradition be stipulated for political offences, even where common crimes are the result of such offences,’ advising further that the said Convention shall not be considered to be the legal basis of cooperation on extradition in its relations with other States parties thereto, and that it shall nonetheless endeavour, where necessary, to conclude extradition treaties with other States parties to the Convention.”

Erklärung (Übersetzung) (Original: Spanish)

„Die Regierung der Republik El Salvador erkennt die Auslieferung von Staatsangehörigen nach Artikel 28 Absätze 2 und 3 der Verfassung der Republik an, die wie folgt lautet: ‚Die Auslieferung wird durch internationale Verträge geregelt und ist, falls es sich um Salvadorianer handelt, nur dann zulässig, wenn der betreffende Vertrag dies ausdrücklich vorsieht und von den gesetzgebenden Körperschaften der Unterzeichnerstaaten genehmigt worden ist. In jedem Fall müssen seine Bestimmungen den Grundsatz der Gegenseitigkeit beinhalten und Salvadorianern alle straf- und verfahrensrechtlichen Garantien gewähren, die in dieser Verfassung enthalten sind.‘ ‚Die Auslieferung ist nur zulässig, wenn die Straftat im Hoheitsbereich des ersuchenden Staates begangen wurde, es sei denn, es handelt sich um Straftaten mit internationaler Auswirkung. Unter keinen Umständen kann eine Auslieferung aufgrund politischer Straftaten angeordnet werden, selbst dann nicht, wenn gewöhnliche Verbrechen die Folge solcher Straftaten sind;‘ ferner wird festgestellt, dass das genannte Übereinkommen nicht als Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit mit anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens auf dem Gebiet der Auslieferung angesehen wird und dass sich El Salvador dennoch darum bemühen wird, gegebenenfalls Ausliefe-

rungsverträge mit anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens zu schließen.“

Notification (Translation) (Original: Spanish)

“With regard to article 18, paragraphs 13 and 14, the Government of the Republic of El Salvador states that the designated central authority is the Ministry of the Interior. Communications shall be transmitted through the diplomatic channel, and the acceptable language is Spanish.”

Notifikation (Übersetzung) (Original: Spanisch)

„In Bezug auf Artikel 18 Absätze 13 und 14 stellt die Regierung der Republik El Salvador fest, dass als zentrale Behörde das Ministerium des Inneren bestimmt wurde. Mitteilungen sind auf diplomatischem Weg zu übermitteln; die annehmbare Sprache ist Spanisch.“

Estland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 10. Februar 2003 nachstehende Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

“1) pursuant to Article 5 paragraph 3 of the Convention the Republic of Estonia declares that under its legislation it considers the act provided in paragraph 1(a)(i) of Article 5 as a crime;

„1) nach Artikel 5 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt die Republik Estland, dass sie nach ihren Rechtsvorschriften die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i genannte Handlung als eine Straftat ansieht;

2) pursuant to Article 16 paragraph 5 of the Convention the Republic of Estonia declares that it will take this Convention as the legal basis for cooperation on extradition with other States Parties to this Convention;

2) nach Artikel 16 Absatz 5 des Übereinkommens erklärt die Republik Estland, dass sie das Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Auslieferung mit anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens ansehen wird;

3) pursuant to Article 18 paragraph 13 of the Convention the Republic of Estonia designates the Ministry of Justice as a central authority to receive the requests for mutual legal assistance;

3) nach Artikel 18 Absatz 13 des Übereinkommens bestimmt die Republik Estland das Ministerium der Justiz als zentrale Behörde für die Entgegennahme von Rechtshilfeersuchen;

4) pursuant to Article 18 paragraph 14 of the Convention the Republic of Estonia declares that the acceptable languages are Estonian and English.”

4) nach Artikel 18 Absatz 14 des Übereinkommens erklärt die Republik Estland, dass die annehmbaren Sprachen Estnisch und Englisch sind.“

Die Europäische Gemeinschaft hat bei Hinterlegung der Genehmigungsurkunde am 21. Mai 2004 nachstehende Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

Declaration (Original: English, French and Spanish)

“Article 36 (3) of the United Nations Convention against transnational organised crime provides that the instrument of ratification, acceptance or approval of a regional economic integration organisation shall contain a declaration on the extent of its competence.

Erklärung (Original: Englisch, Französisch und Spanisch)

„Artikel 36 Absatz 3 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sieht vor, dass die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration eine Erklärung über den Umfang ihrer Zuständigkeiten enthält.

1) The Community points out that it has competence with regard to progressively establishing the internal market, comprising an area without internal frontiers in which the free movement of goods and services is ensured in accordance with the provisions of the Treaty establishing the European Community. For this purpose, the Community has adopted measures to combat money laundering. They do, however, at present not include measures concerning cooperation between Financial Intelligence Units, detection and monitoring the movement of cash across the borders between the Member States or cooperation among judicial and law enforcement authorities. The Commu-

1) Die Gemeinschaft weist darauf hin, dass sie Zuständigkeiten in Bezug auf die schrittweise Schaffung des Binnenmarktes besitzt, der einen Raum ohne Binnengrenzen umfasst, in welchem der freie Waren- und Dienstleistungsverkehr im Einklang mit den Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewährleistet ist. Zu diesem Zweck hat die Gemeinschaft Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche angenommen. Diese umfassen gegenwärtig jedoch keine Maßnahmen betreffend die Zusammenarbeit zwischen Geldwäschemeldestellen, die Aufdeckung und Beobachtung von grenzüberschreitenden Bargeldbewegungen zwischen den Mitgliedstaaten

nity also has adopted measures to ensure transparency and the equal access of all candidates for the public contracts and services markets which contributes to preventing corruption. Where the Community has adopted measures, it is for the Community alone to enter into external undertakings with third States or competent international organisations which affect those measures or alter their scope. This competence relates to Articles 7, 9 and 31 (2)(c) of the Convention. Moreover, Community policy in the sphere of development cooperation complements policies pursued by Member States and includes provisions to combat corruption. This competency relates to Article 30 of the Convention. Moreover, the Community considers itself bound by other provisions of the Convention to the extent that they are related to the application of Articles 7, 9, 30 and 31 (2)(c) in particular the articles concerning its purpose and definitions and its final provisions.

The scope and the exercise of Community competence are, by their nature, subject to continuous development and the Community will complete or amend this declaration, if necessary, in accordance with Article 36 of the Convention.

- 2) The United Nations Convention against transnational organised crime shall apply, with regard to the competence of the Community, to the territories in which the Treaty establishing the European Community is applied and under the conditions laid down in that Treaty, in particular Article 299 thereof.

Pursuant to Article 299, this declaration is not applicable to the territories of the Member States in which the said Treaty does not apply and is without prejudice to such acts or positions as may be adopted under the Convention by the Member States concerned on behalf of and in the interests of those territories.”

Statement (Original: English, French and Spanish)

“With respect to Article 35, paragraph 2, the Community points out that, according to Article 34, paragraph 1, of the Statute of the International Court of Justice, only States may be parties before that Court. Therefore, under Article 35, paragraph 2, of the Convention, in disputes involving the Community only dispute settlement by way of arbitration will be available.”

oder die Zusammenarbeit zwischen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden. Die Gemeinschaft hat auch Maßnahmen zur Gewährleistung von Transparenz und gleichberechtigtem Zugang aller Bieter zu den Märkten für öffentliche Aufträge und Dienstleistungen angenommen, die zur Korruptionsprävention beitragen. In den Bereichen, in denen die Gemeinschaft Maßnahmen angenommen hat, ist allein die Gemeinschaft befugt, externe Verpflichtungen mit Drittstaaten oder zuständigen internationalen Organisationen einzugehen, die diese Maßnahme betreffen oder ihre Reichweite ändern. Diese Zuständigkeit bezieht sich auf die Artikel 7, 9 und 31 Absatz 2 Buchstabe c des Übereinkommens. Ferner ergänzt die Politik der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit die Politik der Mitgliedstaaten und umfasst Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung. Diese Zuständigkeit bezieht sich auf Artikel 30 des Übereinkommens. Darüber hinaus betrachtet sich die Gemeinschaft durch andere Bestimmungen des Übereinkommens, insbesondere diejenigen über den Zweck des Übereinkommens sowie die Begriffs- und Schlussbestimmungen, insoweit als gebunden, als diese mit der Anwendung der Artikel 7, 9, 30 und 31 Absatz 2 Buchstabe c zusammenhängen.

Der Umfang und die Ausübung dieser Gemeinschaftszuständigkeiten werden naturgemäß ständig weiterentwickelt; deshalb wird die Gemeinschaft diese Erklärung erforderlichenfalls nach Maßgabe des Artikels 36 Absatz 3 des Übereinkommens ergänzen oder ändern.

- 2) Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität gilt in Bezug auf die Zuständigkeiten der Gemeinschaft für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Anwendung findet, nach Maßgabe dieses Vertrags, insbesondere von Artikel 299.

Aufgrund von Artikel 299 gilt diese Erklärung nicht für die Gebiete der Mitgliedstaaten, in denen der genannte Vertrag keine Anwendung findet, und berührt nicht Rechtsakte oder Standpunkte, die die betreffenden Mitgliedstaaten im Rahmen des Übereinkommens im Namen und im Interesse dieser Gebiete verabschieden.“

Erklärung (Original: Englisch, Französisch und Spanisch)

„Im Hinblick auf Artikel 35 Absatz 2 weist die Gemeinschaft darauf hin, dass nach Artikel 34 Absatz 1 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs nur Staaten berechtigt sind, als Parteien vor dem Gerichtshof aufzutreten. Daher können nach Artikel 35 Absatz 2 des Übereinkommens Streitigkeiten, bei denen die Gemeinschaft Partei ist, nur im Wege der Schiedsgerichtsbarkeit beigelegt werden.“

Finnland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 10. Februar 2004 nachstehende Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

„Pursuant to Article 18 (13), the Republic of Finland declares that the Ministry of Justice is the central authority competent to receive, execute or transmit requests for mutual legal assistance.

Pursuant to Article 18 (14), the Republic of Finland declares that Finland accepts documents which are in Finnish, Swedish, Danish, English, French or German languages.”

„Nach Artikel 18 Absatz 13 erklärt die Republik Finnland, dass das Ministerium der Justiz die für die Entgegennahme, Erledigung oder Übermittlung von Rechtshilfeersuchen zuständige zentrale Behörde ist.

Nach Artikel 18 Absatz 14 erklärt die Republik Finnland, dass Finnland Dokumente in finnischer, schwedischer, dänischer, englischer, französischer oder deutscher Sprache annimmt.“

Israel hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 27. Dezember 2006 nachstehende Erklärung und die Notifikationen abgegeben:

(Übersetzung)

Declaration

„Declaration Regarding Article 35 (2)

In accordance with Article 35 paragraph 3 of the Convention the State of Israel declares that it does not consider itself bound by Article 35 paragraph 2, which stipulates that all disputes concerning the interpretation or application of the Convention shall be referred to the International Court of Justice.“

Notifications

„Declaration Regarding Article 18 (13)

The Minister of Justice is the competent authority under Israeli law to receive requests for legal assistance, an authority which is permitted to delegate. Pursuant to such designation, requests for mutual assistance in criminal cases should be addressed to the Israel Directorate of Courts in the Ministry of Justice, 22 Kanfei Nesharim St. Jerusalem, 95464, copied to the Diplomatic and Civil Law Department in the Ministry of Foreign Affairs, 9 Rabin Ave., Jerusalem.

Declaration Regarding Article 18 (14)

Requests for legal assistance must be submitted either in Hebrew or in English.

Declaration Regarding Article 31 (6)

The authority qualified to assist other countries Parties to the Convention in developing means for the prevention of Transnational Organized Crime is the Special Operations Division of the Israeli Police.“

Kiribati hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 15. September 2005 nachstehende Notifikationen abgegeben:

(Übersetzung)

“... pursuant to article 18 (13) of the Convention that the Attorney-General of Kiribati is designated by the Republic of Kiribati as the Central Authority who shall have the responsibility and power to receive requests for mutual legal assistance; and

Erklärung

„Erklärung zu Artikel 35 Absatz 2

Nach Artikel 35 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt der Staat Israel, dass er sich durch Artikel 35 Absatz 2, dem zufolge jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet wird, nicht als gebunden betrachtet.“

Notifikationen

„Erklärung zu Artikel 18 Absatz 13

Der Minister der Justiz ist nach israelischem Recht die zuständige Behörde zur Entgegennahme von Rechtshilfeersuchen und kann andere Stellen beauftragen. Aufgrund dieser Bestimmung sollen Rechtshilfeersuchen in Strafsachen an das ‚Israel Directorate of Courts in the Ministry of Justice‘ [Gerichtsverwaltung im Ministerium der Justiz], 22 Kanfei Nesharim St. Jerusalem, 95464, gerichtet werden, mit einer Zweitausfertigung an das ‚Diplomatic and Civil Law Department in the Ministry of Foreign Affairs‘ [Abteilung für Diplomaten- und Zivilrecht im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten], 9 Rabin Ave., Jerusalem‘.

Erklärung zu Artikel 18 Absatz 14

Rechtshilfeersuchen sind entweder in hebräischer oder in englischer Sprache zu stellen.

Erklärung zu Artikel 31 Absatz 6

Die Behörde, die anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens bei der Ausarbeitung von Maßnahmen zur Verhütung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität behilflich sein kann, ist die ‚Special Operations Division of the Israeli Police‘ [Spezialeinheit der israelischen Polizei].“

„... nach Artikel 18 Absatz 13 des Übereinkommens, dass der Generalstaatsanwalt von Kiribati von der Republik Kiribati als zentrale Behörde bestimmt wird, die verantwortlich und befugt ist, Rechtshilfeersuchen entgegenzunehmen, und

... pursuant to Article 18 (14) of the Convention that English is designated by the Republic of Kiribati as the acceptable language in which to make requests for mutual legal assistance.”

... nach Artikel 18 Absatz 14 des Übereinkommens, dass Englisch von der Republik Kiribati als annehmbare Sprache für das Stellen von Rechtshilfeersuchen bestimmt wird.“

Kolumbien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 4. August 2004 nachstehenden Vorbehalt und die Notifikation abgegeben:

(Übersetzung)

Réserve et notification (Traduction) (Original: espagnol)

Vorbehalt und Notifikation (Übersetzung) (Original: Spanisch)

«Conformément aux dispositions du paragraphe 3 de l'article 35 de la Convention, la Colombie déclare qu'elle ne se considère pas comme liée par celles du paragraphe 2 dudit article.

„Nach Artikel 35 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt Kolumbien, dass es sich durch Absatz 2 des genannten Artikels nicht als gebunden betrachtet.

Par ailleurs, conformément aux dispositions du paragraphe 13 de l'article 18, il est notifié que les autorités nationales désignées pour recevoir des demandes d'entraide judiciaire et pour y répondre, ou pour les transmettre aux autorités compétentes pour exécution, ainsi que pour formuler les demandes d'entraide judiciaire, sont les suivantes:

Ferner wird nach Artikel 18 Absatz 13 notifiziert, dass die innerstaatlichen Behörden, die dazu bestimmt sind, Rechtshilfeersuchen entgegenzunehmen und zu beantworten oder sie den zuständigen Behörden zur Erledigung zu übermitteln sowie Rechtshilfeersuchen zu stellen, die folgenden sind:

a) La Fiscalía General de la Nación (services du ministère public), qui est habilitée à recevoir les demandes d'entraide judiciaire formulées par d'autres États parties, à y répondre ou à les transmettre à qui de droit, et à formuler les demandes d'entraide judiciaire adressées à d'autres États parties dans le cadre d'enquêtes diligentées par ladite entité.

a) die Fiscalía General de la Nación [Generalstaatsanwaltschaft], die befugt ist, Rechtshilfeersuchen anderer Vertragsstaaten entgegenzunehmen, zu beantworten oder an berechnigte Stellen zu übermitteln und im Rahmen ihrer Ermittlungen Rechtshilfeersuchen an andere Vertragsstaaten zu stellen,

Adresse: Diagonal 22B
no 52-01 Ciudad Salitre
Tél. : 570 20 00 – 414 90 00
Courriel : contacto@fiscalia.gov.co
Bogotá D.C. (Colombie)

Anschrift: Diagonal
22B No. 52-01 Ciudad Salitre
Tel.: 570 20 00 – 414 90 00
E-Mail: contacto@fiscalia.gov.co
Bogotá D.C., Kolumbien

b) Le Ministère de l'intérieur et de la justice, qui est habilité à formuler les demandes d'entraide judiciaire adressées à d'autres États parties dans le cadre d'enquêtes qui ne sont pas diligentées par la Fiscalía General de la Nación.

b) das Ministerium des Innern und der Justiz, das befugt ist, im Rahmen von Ermittlungen, die nicht von der Generalstaatsanwaltschaft geführt werden, Rechtshilfeersuchen an andere Vertragsstaaten zu stellen,

Adresse: Avenida Jiménez no 8-89
Tél.: 596 05 00
Courriel: admin_web@
mininteriorjusticia.gov.co
Bogotá D.C. (Colombie)

Anschrift: Avenida Jiménez No. 8-89
Tel.: 596 05 00
E-Mail: admin_web@
mininteriorjusticia.gov.co
Bogotá D.C., Kolumbien

Enfin, conformément aux dispositions du paragraphe 14 de l'article 18 de la Convention, il est notifié que la langue acceptable pour la Colombie aux fins des demandes d'entraide judiciaire est l'espagnol.»

Schließlich wird nach Artikel 18 Absatz 14 des Übereinkommens notifiziert, dass Spanisch die für Kolumbien annehmbare Sprache für Rechtshilfeersuchen ist.“

Laos hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 26. September 2003 nachstehenden Vorbehalt und die Notifikationen abgegeben:

(Übersetzung)

Reservation

Vorbehalt

“In accordance with paragraph 3, Article 35 of the United Nations Convention Against Transnational Organized Crime, the Lao People's Democratic Republic does not consider itself bound by paragraph 2, Article 35 of the present Convention. The Lao People's Democratic Republic declares that to refer a dispute relating to in-

„Im Einklang mit Artikel 35 Absatz 3 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität betrachtet sich die Demokratische Volksrepublik Laos durch Artikel 35 Absatz 2 des Übereinkommens nicht als gebunden. Die Demokratische Volksrepublik Laos erklärt, dass die Zu-

terpretation and application of the present Convention to arbitration or the International Court of Justice, the agreement of all parties concerned in the dispute is necessary.”

Notifications

„1. In accordance with paragraph 5(a), Article 16 of the United Nations Convention Against Transnational Organized Crime, the Lao People’s Democratic Republic does not take this Convention as the legal basic for cooperation on extradition with other States Parties to this Convention.

2. In accordance with paragraph 13, Article 18, the Government of the Lao People’s Democratic Republic designates the Ministry of Public Security as central authority and the Ministry of Foreign Affairs as alternate central authority that have the responsibility and power to receive requests for mutual legal assistance and either to execute them or to transmit them to the competent authorities for execution.

3. In accordance with paragraph 14, Article 18, in addition to the Lao language, English is acceptable to the Government of the Lao People’s Democratic Republic.”

Lesotho hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 24. September 2003 nachstehende Notifikationen abgegeben:

(Übersetzung)

„1. The legal system pertaining in the Kingdom of Lesotho requires involvement of an organized criminal group for purposes of the offences established in accordance with article 5 (1) (a) (i), and further requires an act in furtherance of an agreement for purposes of the offences established in accordance with article 5 (1) (a) (i) of the Convention.

2. In response to article 16 (5) of the Convention, in Lesotho, extradition is conditional on the existence of a treaty.

3. In response to article 18 (13) of the Convention, in Lesotho the office of the Attorney-General shall be the designated central authority with the responsibility and power to receive requests for mutual legal assistance.

4. In response to article 18 (14) of the Convention, the English language is acceptable for purposes of requests for mutual legal assistance.”

Lettland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 7. Dezember 2001 nachstehende Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

„Declaration

In accordance with paragraph 3 of Article 5 of the United Nations Convention

stimmung aller Streitparteien erforderlich ist, um eine Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens einem Schiedsverfahren zu unterwerfen oder dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten.“

Notifikationen

„1. Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe a des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sieht die Demokratische Volksrepublik Laos das Übereinkommen nicht als Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Auslieferung mit anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens an.

2. Im Einklang mit Artikel 18 Absatz 13 bestimmt die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos das Ministerium für öffentliche Sicherheit und ersatzweise das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten als zentrale Behörden, die verantwortlich und befugt sind, Rechtshilfeersuchen entgegenzunehmen und sie entweder zu erledigen oder den zuständigen Behörden zur Erledigung zu übermitteln.

3. Im Einklang mit Artikel 18 Absatz 14 ist Englisch neben der laotischen Sprache die für die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos annehmbare Sprache.“

„1. Die im Königreich Lesotho geltende Rechtsordnung verlangt für das Vorliegen der in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i umschriebenen Straftaten die Mitwirkung einer organisierten kriminellen Gruppe und außerdem für das Vorliegen der in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i umschriebenen Straftaten eine Handlung zur Förderung der Verabredung.

2. In Bezug auf Artikel 16 Absatz 5 des Übereinkommens gilt, dass in Lesotho die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig ist.

3. In Bezug auf Artikel 18 Absatz 13 des Übereinkommens ist die bestimmte zentrale Behörde, die verantwortlich und befugt ist, Rechtshilfeersuchen entgegenzunehmen, das Büro des Generalstaatsanwalts.

4. In Bezug auf Artikel 18 Absatz 14 des Übereinkommens ist Englisch die annehmbare Sprache für Rechtshilfeersuchen.“

„Erklärung

Nach Artikel 5 Absatz 3 des am 15. November 2000 in New York angenommenen

against Transnational Organized Crime, adopted at New York on the 15th day of November 2000, the Republic of Latvia declares that its domestic law requires an act in furtherance of the agreement for purposes of the offences established in accordance with paragraph 1 (a) (i) of Article 5."

"Declaration

In accordance with paragraph 5 of Article 16 of the United Nations Convention against Transnational Organized Crime, adopted at New York on the 15th day of November 2000, the Republic of Latvia declares that it takes the Convention as the legal basis for cooperation on extradition with other States Parties to the Convention."

"Declaration

In accordance with paragraph 13 of Article 18 of the United Nations Convention against Transnational Organized Crime, adopted at New York on the 15th day of November 2000, the Republic of Latvia declares that the designated authorities are:

- 1) Prosecutor General's Office – during a pre-trial investigation
O. Kalpaka blvd. 6, Riga, LV-1801, Latvia
Phone: +371 704 4400
Fax: +371 704 4449
E-mail: gen@lrp.gov.lv
- 2) Ministry of Justice – during a trial.
Brivibas blvd. 36, Riga, LV- 1536, Latvia
Phone: +371 703 6801, 703 6716
Fax: +371 721 0823, 728 5575
E-mail: tm.kanceleja@tm.gov.lv"

"Declaration

In accordance with paragraph 14 of Article 18 of the United Nations Convention against Transnational Organized Crime, adopted at New York on the 15th day of November 2000, the Republic of Latvia declares that the acceptable language is English or Latvian."

Litauen hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 9. Mai 2002 nachstehende Notifikationen abgegeben:

"... according to paragraph 6 of Article 13 of the Convention, the Seimas of the Republic of Lithuania declares that the Republic of Lithuania shall consider the Convention the necessary and sufficient treaty basis for the taking of the measures referred to in paragraphs 1 and 2 of Article 13 of this Convention;

... pursuant to paragraph 13 of Article 18 of the Convention, the Seimas of the Republic of Lithuania declares that the Ministry of Justice of the Republic of Lithuania and the Prosecutor General's

Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität erklärt die Republik Lettland, dass ihr innerstaatliches Recht für das Vorliegen der in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i umschriebenen Straftaten eine Handlung zur Förderung der Verabredung verlangt."

„Erklärung

Nach Artikel 16 Absatz 5 des am 15. November 2000 in New York angenommenen Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität erklärt die Republik Lettland, dass sie das Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Auslieferung mit anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens ansieht."

„Erklärung

Nach Artikel 18 Absatz 13 des am 15. November 2000 in New York angenommenen Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität erklärt die Republik Lettland, dass die bestimmten Behörden die folgenden sind:

- 1) Prosecutor General's Office [Büro des Generalstaatsanwalts] – während des Ermittlungsverfahrens
O. Kalpaka blvd. 6, Riga, LV-1801, Lettland
Tel.: +371 704 4400
Fax: +371 704 4449
E-Mail: gen@lrp.gov.lv
- 2) Ministry of Justice [Ministerium der Justiz] – während des Hauptverfahrens
Brivibas blvd. 36, Riga, LV-1536, Lettland
Tel.: +371 703 6801, 703 6716
Fax: +371 721 0823, 728 5575
E-Mail: tm.kanceleja@tm.gov.lv"

„Erklärung

Nach Artikel 18 Absatz 14 des am 15. November 2000 in New York angenommenen Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität erklärt die Republik Lettland, dass die annehmbare Sprache Englisch oder Lettisch ist."

(Übersetzung)

„... nach Artikel 13 Absatz 6 des Übereinkommens erklärt das Parlament (Seimas) der Republik Litauen, dass die Republik Litauen das Übereinkommen als notwendige und ausreichende Vertragsgrundlage für die in Artikel 13 Absätze 1 und 2 des Übereinkommens genannten Maßnahmen ansieht;

... nach Artikel 18 Absatz 13 des Übereinkommens erklärt das Parlament (Seimas) der Republik Litauen, dass das Justizministerium der Republik Litauen sowie das Büro des Generalstaatsanwalts am

Office under the Supreme Court of the Republic of Lithuania shall be designated as central authorities to receive requests for mutual legal assistance;

... pursuant to paragraph 14 of Article 18 of the Convention, the Seimas of the Republic of Lithuania declares that requests for legal assistance and documents pertaining thereto, which shall be submitted to the Republic of Lithuania, should be accompanied by respective translations into English, Russian or Lithuanian, in case the aforementioned documents are not in one of these languages;

... pursuant to paragraph 5 (a) of Article 16 of the Convention, the Seimas of the Republic of Lithuania declares that the Republic of Lithuania shall not consider this Convention a legal basis for cooperation on extradition with other States Parties to the Convention; however, the Republic of Lithuania in no case shall consider the Convention a legal basis for the extradition of Lithuanian nationals, as it is stipulated in the Constitution of the Republic of Lithuania.

... pursuant to paragraph 3 of Article 35 of the Convention, the Seimas of the Republic of Lithuania declares that the Republic of Lithuania shall not consider itself bound by the provisions of paragraph 2 of Article 35, stipulating that any disputes concerning the interpretation or application of the Convention shall be referred to the International Court of Justice."

Moldau, Republik, hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 16. September 2005 nachstehende Erklärung, den Vorbehalt und die Notifikationen abgegeben:

Declaration, reservation and notifications
(Courtesy Translation) (Original: Moldovan)

"In accordance with paragraph 3 of Article 35 of the Convention, the Republic of Moldova does not consider itself bound by paragraph 2 of Article 35 of the Convention.

Until the full establishment of the territorial integrity of the Republic of Moldova, the provisions of the Convention will be applied only on the territory controlled by the authorities of the Republic of Moldova.

In accordance with paragraph 5 (a) of Article 16 of the Convention, the Republic of Moldova consider the Convention as legal basis for cooperation with other States Parties on extradition. The Republic of Moldova does not consider the Convention as legal basis for extradition of its own citizens and persons who have been granted political asylum in the country, according to national legislation.

In accordance with paragraph 13 of Article 18 of the Convention, the Republic of Moldova designate the following central

Obersten Gerichtshof der Republik Litauen als die zentralen Behörden zur Entgegennahme von Rechtshilfeersuchen bestimmt werden;

... nach Artikel 18 Absatz 14 des Übereinkommens erklärt das Parlament (Seimas) der Republik Litauen, dass Rechtshilfeersuchen und damit zusammenhängende Schriftstücke, die der Republik Litauen übermittelt werden, jeweils von einer Übersetzung in die englische, russische oder litauische Sprache begleitet sein sollen, sofern sie nicht in einer dieser Sprachen abgefasst sind;

nach Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe a des Übereinkommens erklärt das Parlament (Seimas) der Republik Litauen, dass die Republik Litauen das Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Auslieferung mit anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens ansieht; im Einklang mit der Verfassung der Republik Litauen sieht die Republik Litauen das Übereinkommen jedoch nicht als Rechtsgrundlage für die Auslieferung litauischer Staatsangehöriger an.

... nach Artikel 35 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt das Parlament (Seimas) der Republik Litauen, dass die Republik Litauen sich durch Artikel 35 Absatz 2, dem zufolge jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet wird, nicht als gebunden betrachtet."

(Übersetzung)

Erklärung, Vorbehalt und Notifikationen
(Höflichkeitsübersetzung) (Original: Moldauisch)

„Im Einklang mit Artikel 35 Absatz 3 des Übereinkommens betrachtet die Republik Moldau sich durch Artikel 35 Absatz 2 des Übereinkommens nicht als gebunden.

Bis zur vollständigen Herstellung der territorialen Unversehrtheit der Republik Moldau findet das Übereinkommen nur auf das Gebiet Anwendung, das von den Behörden der Republik Moldau tatsächlich kontrolliert wird.

Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe a des Übereinkommens sieht die Republik Moldau das Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Auslieferung mit anderen Vertragsstaaten an. Im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften sieht die Republik Moldau das Übereinkommen jedoch nicht als Rechtsgrundlage für die Auslieferung ihrer eigenen Staatsangehörigen sowie von Personen an, denen in der Republik Moldau politisches Asyl gewährt wurde.

Im Einklang mit Artikel 18 Absatz 13 des Übereinkommens bestimmt die Republik Moldau folgende zentrale Behörden, die

authorities responsible for receiving requests of legal assistance:

- a) General Prosecutor's Office – during pre-trial investigation;
- b) Ministry of Justice – during the trial or execution of punishment.

In accordance with paragraph 14 of Article 18 of the Convention, the acceptable languages for the requests of legal assistance and for appended documents are: Moldovan, English or Russian."

Monaco hat am 18. Oktober 2006 nachstehende Notifikationen abgegeben:

(Übersetzung)

«En application de l'article 16, chiffre 5, la Principauté de Monaco déclare qu'elle considère la Convention des Nations Unies contre la criminalité transnationale organisée comme base légale pour coopérer en matière d'extradition avec d'autres États parties à ladite Convention en l'absence d'une convention bilatérale d'extradition.

En application de l'article 18, chiffre 13, la Principauté de Monaco déclare désigner son Directeur des Services Judiciaires aux fins d'assurer soit l'exécution, soit la transmission des demandes d'entraide judiciaire aux autorités compétentes.

En application de l'article 18, chiffre 14, la Principauté de Monaco précise que la langue acceptable est la langue française.

En application de l'article 31, chiffre 6, la Principauté de Monaco précise que l'autorité susceptible d'aider les autres États est le Directeur des Services Judiciaires.»

verantwortlich sind, Rechtshilfeersuchen entgegenzunehmen:

- a) Büro des Generalstaatsanwalts – während des Ermittlungsverfahrens;
- b) Justizministerium – während des Hauptverfahrens oder der Vollstreckung der Strafe.

Im Einklang mit Artikel 18 Absatz 14 des Übereinkommens sind die annehmbaren Sprachen für Rechtshilfeersuchen und ihnen beigefügte Schriftstücke Moldauisch, Englisch und Russisch."

„Nach Artikel 16 Absatz 5 erklärt das Fürstentum Monaco, dass es das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität als Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Auslieferung mit anderen Vertragsstaaten des genannten Übereinkommens ansieht, sofern eine zweiseitige Auslieferungsübereinkunft nicht besteht.

Nach Artikel 18 Absatz 13 erklärt das Fürstentum Monaco, dass es den Leiter der obersten Justizbehörde dazu bestimmt, entweder für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen oder für deren Übermittlung an die zuständigen Behörden zu sorgen.

Nach Artikel 18 Absatz 14 erklärt das Fürstentum Monaco, dass Französisch die annehmbare Sprache ist.

Nach Artikel 31 Absatz 6 erklärt das Fürstentum Monaco, dass der Leiter der obersten Justizbehörde derjenige ist, der den anderen Vertragsstaaten behilflich sein kann.“

Mosambik hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 20. September 2006 nachstehende Notifikationen abgegeben:

(Übersetzung)

“Pursuant to:

- (a) paragraph 13 of Article 18, the Government of the Republic of Mozambique designates the Minister of Justice as the central authority that shall have the responsibility and power to receive requests for mutual legal assistance to transmit them to the competent authorities for execution;
- (b) paragraph 14 of Article 18, Portuguese or English are the acceptable languages to the Government of the Republic of Mozambique.”

„Nach

- (a) Artikel 18 Absatz 13 bestimmt die Regierung der Republik Mosambik den Justizminister als zentrale Behörde, die verantwortlich und befugt ist, Rechtshilfeersuchen entgegenzunehmen, um sie den zuständigen Behörden zur Erledigung zu übermitteln;
- (b) Artikel 18 Absatz 14 sind Portugiesisch beziehungsweise Englisch die für die Regierung der Republik Mosambik annehmbaren Sprachen.“

Neuseeland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 19. Juli 2002 nachstehende Erklärung zum Ausschluss der Anwendung des Übereinkommens auf Tokelau abgegeben:

(Übersetzung)

“... consistent with the constitutional status of Tokelau and taking into account the commitment of the Government of New Zealand to the development of self-government for Tokelau through an act of self-determination under the Charter of the

„... entsprechend dem verfassungsrechtlichen Status von Tokelau und unter Berücksichtigung der Bemühungen der Regierung von Neuseeland um die Entwicklung der Selbstregierung von Tokelau durch einen Selbstbestimmungsvorgang

United Nations, this ratification shall not extend to Tokelau unless and until a Declaration to this effect is lodged by the Government of New Zealand with the Depositary on the basis of appropriate consultations with that territory.”

im Sinne der Charta der Vereinten Nationen erstreckt sich diese Ratifikation nur und erst dann auf Tokelau, wenn die Regierung von Neuseeland auf der Grundlage angemessener Beratung mit diesem Hoheitsgebiet eine entsprechende Erklärung beim Verwahrer einreicht.“

Ferner hat Neuseeland bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

“... Declares pursuant to Article 18 (13) of the Convention that the Attorney General of New Zealand is designated by the Government of New Zealand as the Central Authority that shall have the responsibility and power to receive requests for mutual legal assistance;

„... erklärt nach Artikel 18 Absatz 13 des Übereinkommens, dass der Generalstaatsanwalt von Neuseeland von der Regierung von Neuseeland als zentrale Behörde bestimmt wird, die verantwortlich und befugt ist, Rechtshilfeersuchen entgegenzunehmen;

and declares pursuant to Article 18 (14) of the Convention that English is designated by the Government of New Zealand as the acceptable language in which to make requests for mutual legal assistance.”

erklärt nach Artikel 18 Absatz 14 des Übereinkommens, dass Englisch von der Regierung von Neuseeland als annehmbare Sprache für das Stellen von Rechtshilfeersuchen bestimmt wird.“

Nicaragua hat am 10. Februar 2005 nachstehende Notifikation abgegeben:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Spanish)

(Übersetzung) (Original: Spanisch)

“... in accordance with article 18, paragraph 13, of the United Nations Convention against Transnational Organized Crime, the Government of the Republic of Nicaragua has designated the Office of the Attorney-General of the Republic as the central authority with the responsibility and power to receive requests for mutual legal assistance and either to execute them or to transmit them to the competent authorities for execution.”

„... die Regierung der Republik Nicaragua hat nach Artikel 18 Absatz 13 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität das Büro des Generalstaatsanwalts der Republik als zentrale Behörde bestimmt, die verantwortlich und befugt ist, Rechtshilfeersuchen entgegenzunehmen und sie entweder zu erledigen oder den zuständigen Behörden zur Erledigung zu übermitteln.“

Die Niederlande haben bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 26. Mai 2004 nachstehende Notifikation abgegeben:

(Übersetzung)

“With reference to Article 16, paragraph 5, under a), of the Convention against Transnational Organized Crime, done at New York on 15 November 2000, the Kingdom of the Netherlands declares that it will take this Convention as the legal basis for cooperation on extradition with other States Parties to this Convention.”

„Bezug nehmend auf Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe a des Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität erklärt das Königreich der Niederlande, dass es das Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Auslieferung mit anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens ansieht.“

Die Niederlande haben ferner am 18. Januar 2007 nachstehende Notifikationen abgegeben:

(Übersetzung)

“The central authority of the Kingdom of the Netherlands, for the Kingdom in Europe is:

„Die zentrale Behörde des Königreichs der Niederlande ist für das Königreich in Europa:

Ministry of Justice
Department of International Legal Assistance in Criminal Matters
P.O. Box 20301
2500 EH The Hague
The Netherlands”

Ministry of Justice [Ministerium der Justiz]
Department of International Legal Assistance in Criminal Matters [Abteilung Internationale Rechtshilfe in Strafsachen]
P.O. Box 20301
2500 EH The Hague/Den Haag
Niederlande.“

“With reference to article 16, paragraph 5, under a), of the Convention against Transnational Organized Crime, the Kingdom of the Netherlands, for Aruba, declares that it will take this Convention as the legal basis for cooperation on extradition with other States Parties to this Convention...

In accordance with article 18, paragraph 13, of the Convention the central authority of Aruba is:

The Procurator-General of Aruba
Havenstraat 2,
Oranjestad
Aruba
Tel: (297) 582 1415
Fax: (297) 583 8891
om.aruba@setarnet.aw.”

„Bezug nehmend auf Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe a des Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität erklärt das Königreich der Niederlande für Aruba, dass es das Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Auslieferung mit anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens ansieht...

Im Einklang mit Artikel 18 Absatz 13 des Übereinkommens ist die zentrale Behörde von Aruba:

The Procurator-General of Aruba [Generalstaatsanwalt von Aruba]
Havenstraat 2
Oranjestad
Aruba
Tel.: (297) 582 1415
Fax: (297) 583 8891
om.aruba@setarnet.aw.“

Norwegen hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 23. September 2003 nachstehende Notifikationen abgegeben:

(Übersetzung)

“Article 5 of the Palermo Convention has been implemented in Norwegian law through Section 162 c of the Penal Code, which reads as follows:

‘Any person who enters into an agreement with another person to commit an act that is punishable by imprisonment for a term of not less than three years, and that is to be committed as a step in the activity of an organized criminal group, shall be liable to imprisonment for a term not exceeding three years unless the offence comes under a more severe penal provision. An increase of the maximum penalty in the case of a repeated offence or a concurrence of felonies is not to be taken into account.

An organized criminal group is here defined as an organized group of three or more persons whose main purpose is to commit an act that is punishable by imprisonment for a term of not less than three years, or whose activity largely consists of committing such acts.’

Under Article 5 (3) of the Palermo Convention, States Parties are to inform the Secretary-General when the national legislation implementing Article 5 requires 1) ‘involvement of an organized criminal group’ or 2) that ‘an act in furtherance of the agreement’ has taken place.

1. Section 162 c of the Norwegian Penal Code requires that the ‘agreement’ has some link with the criminal activity of an organized criminal group. The provision only applies to an agreement concerning acts that are committed as ‘a step in the activity of an organized criminal group’. At least one of the Parties to the

„Artikel 5 des Übereinkommens von Palermo ist durch Abschnitt 162 Buchstabe c des Strafgesetzbuchs in norwegisches Recht umgesetzt worden; dieser Abschnitt lautet wie folgt:

„Jede Person, die mit einer anderen Person die Verabredung trifft, eine Handlung zu begehen, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren bedroht ist und die als ein Teil der Tätigkeit einer organisierten kriminellen Gruppe begangen werden soll, ist mit einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Jahren zu bestrafen, es sei denn, die Straftat unterliegt einer strengeren strafrechtlichen Bestimmung. Eine Erhöhung der Höchststrafe im Fall einer Wiederholungstat oder eines Zusammentreffens mehrerer Straftaten ist nicht zu berücksichtigen.

Eine organisierte kriminelle Gruppe wird hier als organisierte Gruppe von drei oder mehr Personen definiert, deren Hauptzweck darin besteht, eine Handlung zu begehen, die mit einer Freiheitsstrafe von nicht weniger als drei Jahren bedroht ist, oder deren Tätigkeit größtenteils aus der Begehung solcher Handlungen besteht.’

Nach Artikel 5 Absatz 3 des Übereinkommens von Palermo setzen Vertragsstaaten, deren innerstaatliche Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Artikels 5 entweder 1) ‚die Mitwirkung einer organisierten kriminellen Gruppe‘ verlangen oder 2) verlangen, dass eine ‚Handlung zur Förderung der Verabredung‘ stattgefunden hat, den Generalsekretär von diesem Umstand in Kenntnis.

1. Nach Abschnitt 162 Buchstabe c des norwegischen Strafgesetzbuchs muss die ‚Verabredung‘ irgendeine Verbindung zu der kriminellen Tätigkeit einer organisierten kriminellen Gruppe aufweisen. Die Bestimmung findet nur Anwendung auf Verabredungen, die Handlungen betreffen, die ‚als ein Teil

agreement must be a member of such a group, and the agreement must have been entered into by the group or by an individual representing the group. This is specified in the 'travaux préparatoires' of this legislation, cf. Proposition No. 62 (2002–2003) to the Odelsting, pp. 31–32 and 95–96. This condition means that Section 162 c requires the 'involvement of an organized criminal group'.

2. On the other hand, if 'an act in furtherance of the agreement' has taken place, this is not a necessary condition for punishment, cf. Proposition No. 62 (2002–2003) to the Odelsting, p. 95.

Communications concerning mutual assistance in criminal matters are to be addressed to the Department of Civil Affairs, Ministry of Justice, as the competent authority in Norway.

Communications concerning legal aid may be made in the Norwegian, Swedish, Danish and English languages.

The Norwegian agency responsible for receiving requests from other States Parties for assistance in developing measures to prevent transnational crime is the Police Department, Ministry of Justice."

Panama hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 18. August 2004 nachstehende Erklärung und die Notifikation abgegeben:

(Übersetzung)

Declaration (Translation) (Original: Spanish)

"The Government of the Republic of Panama hereby declares that, in connection with articles 16 and 18 of the Convention, it shall not be obliged to carry out extraditions or to render mutual legal assistance in cases where the events giving rise to a request for extradition or mutual legal assistance are not offences under the criminal legislation of the Republic of Panama."

Notification (Translation) (Original: Spanish)

"In that connection, I have the honour to inform you that requests to the Republic of Panama for legal assistance pursuant to article 18, paragraph 13, of the Convention must be made through the diplomatic channel."

der Tätigkeit einer organisierten kriminellen Gruppe' begangen werden. Mindestens eine der Seiten, welche die Verabredung treffen, muss Mitglied einer solchen Gruppe sein, und die Verabredung muss von der Gruppe beziehungsweise von einer die Gruppe vertretenden Einzelperson getroffen worden sein. Dies wird in den Vorarbeiten zu dieser Rechtsvorschrift ausgeführt, vgl. dem Odelsting [Kammer des Parlaments] unterbreiteter Vorschlag Nr. 62 (2002–2003), S. 31–32 und S. 95–96. Diese Bedingung bedeutet, dass Abschnitt 162 Buchstabe c 'die Mitwirkung einer organisierten kriminellen Gruppe' verlangt.

2. Andererseits ist es keine notwendige Voraussetzung für eine Bestrafung, dass eine 'Handlung zur Förderung der Verabredung' stattgefunden hat, vgl. dem Odelsting unterbreiteter Vorschlag Nr. 62 (2002–2003), S. 95.

Mitteilungen betreffend die Rechtshilfe in Strafsachen sind an die Abteilung für Zivilsachen, Ministerium der Justiz, als die zuständige Behörde in Norwegen zu richten.

Mitteilungen betreffend die Rechtshilfe können in norwegischer, schwedischer, dänischer oder englischer Sprache abgefasst sein.

Die norwegische Behörde, die verantwortlich ist, Ersuchen anderer Vertragsstaaten um Unterstützung bei der Ausarbeitung von Maßnahmen zur Verhütung grenzüberschreitender Kriminalität entgegenzunehmen, ist die Abteilung Polizei, Ministerium der Justiz."

„Die Regierung der Republik Panama erklärt hiermit, dass sie im Zusammenhang mit den Artikeln 16 und 18 des Übereinkommens in den Fällen nicht verpflichtet ist, Auslieferungen durchzuführen oder Rechtshilfe zu leisten, in denen die Ereignisse, die zu einem Ersuchen um Auslieferung oder Rechtshilfe führen, nach dem Strafrecht der Republik Panama keine Straftaten sind.“

Notifikation (Übersetzung) (Original: Spanisch)

„In diesem Zusammenhang beehre ich mich Ihnen mitzuteilen, dass Rechtshilfeersuchen an die Republik Panama nach Artikel 18 Absatz 13 des Übereinkommens auf diplomatischem Weg übermittelt werden müssen.“

Panama hat ferner am 13. Dezember 2004 folgende Notifikation abgegeben:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Spanish)

- „1. In accordance with article 5 (3) of the aforementioned Convention, the domestic law of the Republic of Panama does not require the involvement of an organized criminal group for purposes of the offences established in accordance with paragraph 1 (a) (i) of the aforementioned article. Similarly, the domestic law of the Republic of Panama requires an act in furtherance of the agreement for purposes of the offences established in accordance with paragraph 1 (a) (i) of the aforementioned article.
2. In accordance with article 16 (5) (a), the Republic of Panama will take the Convention as the legal basis for cooperation on extradition with other States Parties to the Convention.
3. In accordance with article 18 (14), the acceptable languages for requests for judicial assistance addressed to the Republic of Panama are Spanish and English.
4. In accordance with article 31 (6), the authority or authorities that can assist other States Parties in developing measures to prevent transnational organized crime are:

National Police
Address: Corregimiento de Ancón
Telephone: (507) 227-1801, (507) 232-5756, (507) 232-5898
Fax: (507) 5757

Criminal Investigation Department
Address: Edificio Ancón, Avenida Frangipani, frente al Mercado de Abasto
Telephone: (507) 212-2223
Fax: (507) 212-2400

Public Security and National Defence Council
Address: San Felipe, frente a la Presidencia de la República
Telephone: (507) 227-9871
Fax: (507) 225-1355”

(Übersetzung) (Original: Spanish)

- „1. Im Hinblick auf Artikel 5 Absatz 3 des genannten Übereinkommens verlangt das innerstaatliche Recht der Republik Panama für das Vorliegen der in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i umschriebenen Straftaten nicht die Mitwirkung einer organisierten kriminellen Gruppe. Des Weiteren verlangt das innerstaatliche Recht der Republik Panama für das Vorliegen der in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i umschriebenen Straftaten eine Handlung zur Förderung der Verabredung.
2. Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe a sieht die Republik Panama das Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Auslieferung mit anderen Vertragsstaaten an.
3. Im Einklang mit Artikel 18 Absatz 14 sind die annehmbaren Sprachen für an die Republik Panama gerichtete Rechtshilfeersuchen Spanisch und Englisch.
4. Im Einklang mit Artikel 31 Absatz 6 sind die Behörden, die anderen Vertragsstaaten bei der Ausarbeitung von Maßnahmen zur Verhütung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität behilflich sein können, die folgenden:

National Police [Nationale Polizei]
Adresse: Corregimiento de Ancón
Telefon: (507) 227-1801, (507) 232-5756, (507) 232-5898
Fax: (507) 5757

Criminal Investigation Department [Abteilung für strafrechtliche Ermittlungen]
Adresse: Edificio Ancón, Avenida Frangipani, frente al Mercado de Abasto
Telefon: (507) 212-2223
Fax: (507) 212-2400

Public Security and National Defence Council [Rat für öffentliche Sicherheit und nationale Verteidigung]
Adresse: San Felipe, frente a la Presidencia de la República
Telefon: (507) 227-9871
Fax: (507) 225-1355“

Paraguay hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 22. September 2004 nachstehende Notifikationen abgegeben:

(Übersetzung)

Notifikationen (Translation) (Original: Spanish)

„Article 16, paragraph 5 (a):

..., in accordance with article 16, paragraph 5 (a) of the Convention, I hereby inform you that the Republic of Paraguay will take the aforementioned Convention as the legal basis for cooperation on extradition with other States Parties to the Convention.

Notifikationen (Übersetzung) (Original: Spanish)

„Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe a:

..., im Einklang mit Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe a des Übereinkommens setze ich Sie hiermit davon in Kenntnis, dass die Republik Paraguay das genannte Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Auslieferung mit anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens ansieht.

Article 18, paragraph 13:

..., in accordance with article 18, paragraph 13, of the Convention, I hereby notify you that the Republic of Paraguay has designated the following institution as its central authority:

Central authority: Office of the Public Prosecutor

Department responsible: Department of International Affairs and External Legal Assistance

Director: Juan Emilio Oviedo Cabañas, lawyer

Address: Nuestra Señora de la Asunción 737 entre Víctor Haedo y Humaitá

Telephone: 595-21-4155000 extensions 162 and 157; 595-21-4155100; 595-21-454603

e-mail: jeoviedo@ministeriopublico.gov.py"

Artikel 18 Absatz 13:

... im Einklang mit Artikel 18 Absatz 13 des Übereinkommens notifiziere ich Ihnen hiermit, dass die Republik Paraguay die folgende Institution als ihre zentrale Behörde bestimmt hat:

Zentrale Behörde: Office of the Public Prosecutor [Büro des Generalstaatsanwalts]

Verantwortliche Abteilung: Department of International Affairs and External Legal Assistance [Abteilung für internationale Angelegenheiten und auswärtige Rechtshilfe]

Leiter: Juan Emilio Oviedo Cabañas, Rechtsanwalt

Adresse: Nuestra Señora de la Asunción 737 entre Víctor Haedo y Humaitá

Telefon: 595-21-4155000, Hausruf 162 und 157; 595-21-4155100; 595-21-454603

E-Mail: jeoviedo@ministeriopublico.gov.py"

Polen hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 12. November 2001 nachstehende Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

(Courtesy Translation) (Original: Polish)

„Declarations:

Pursuant to article 18, paragraph 13 the Republic of Poland declares that the Ministry of Justice is designated as the central authority competent to receive requests for mutual legal assistance.

The Republic of Poland declares that Polish and English shall be the languages acceptable pursuant to article 18, paragraph 14.”

(Höflichkeitsübersetzung) (Original: Polnisch)

„Erklärungen:

Im Einklang mit Artikel 18 Absatz 13 erklärt die Republik Polen, dass das Ministerium der Justiz als die für die Entgegennahme von Rechtshilfeersuchen zuständige zentrale Behörde bestimmt wird.

Die Republik Polen erklärt, dass Polnisch und Englisch die nach Artikel 18 Absatz 14 annehmbaren Sprachen sind.“

Rumänien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 4. Dezember 2002 nachstehende Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

„1. In accordance with Article 16 paragraph 5 (a) of the Convention, Romania considers this Convention as the legal basis for cooperation on extradition with other States Parties to this Convention;

2. In accordance with Article 18 paragraph 13 of the Convention, the Romanian central authorities designated to receive the requests for mutual legal assistance are:

a) The Prosecutor's Office attached to the Supreme Court of Justice, for the requests for mutual legal assistance formulated in pre-trial investigation (Blvd. Libertatii nr. 14, sector 5 Bucuresti, tel. 410 54 35/ fax.337 47 54);

b) The Ministry of Justice, for the requests for mutual legal assistance formulated during the trial or execution of punishment, as well as for the requests of extradition (Str. Apollodor nr. 17, sector 5 Bucuresti, tel. 3141514/fax. 310 16 62);

„1. Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe a des Übereinkommens sieht Rumänien das Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Auslieferung mit anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens an.

2. Im Einklang mit Artikel 18 Absatz 13 des Übereinkommens sind die für die Entgegennahme von Rechtshilfeersuchen bestimmten rumänischen zentralen Behörden die folgenden:

a) das Büro des Staatsanwalts beim Obersten Gerichtshof für Rechtshilfeersuchen, die während des Ermittlungsverfahrens gestellt werden (Blvd. Libertatii nr. 14, sector 5 Bucuresti/ Bukarest, Tel.: 410 54 35/ Fax: 337 47 54);

b) das Ministerium der Justiz für Rechtshilfeersuchen, die während des Hauptverfahrens oder des Strafvollzugs gestellt werden, sowie für Auslieferungsersuchen (Str. Apollodor nr. 17, sector 5 Bucuresti/ Bukarest, Tel.: 3141514/Fax: 310 16 62).

3. In accordance with Article 18 paragraph 14 of the Convention, the requests for mutual legal assistance and the enclosed documents submitted to the Romanian authorities shall be accompanied by translations in the Romanian language or in the French or English languages.”
3. Im Einklang mit Artikel 18 Absatz 14 des Übereinkommens sind die an die rumänischen Behörden gerichteten Rechtshilfeersuchen und beigefügten Schriftstücke zusammen mit einer Übersetzung in die rumänische Sprache oder in die französische oder englische Sprache zu übermitteln.“

Die Russische Föderation hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 26. Mai 2004 nachstehende Erklärungen und Notifikationen abgegeben:

(Übersetzung)

Declarations and notifications (Translation)
(Original: Russian)

Erklärungen und Notifikationen (Übersetzung)
(Original: Russisch)

- „1. The Russian Federation, in accordance with article 13, paragraph 6 of the Convention, declares that, on the basis of reciprocity, it will consider the Convention the necessary and sufficient treaty basis for the taking of the measures referred to in article 13, paragraphs 1 and 2 of the Convention;
 2. The Russian Federation shall have jurisdiction over the offences established in accordance with articles 5, 6, 8 and 23 of the Convention in the cases envisaged in article 15, paragraphs 1 and 3 of the Convention;
 3. The Russian Federation, in accordance with article 16, paragraph 5 (a) of the Convention, declares that, on the basis of reciprocity, it will take the Convention as the legal basis for cooperation on extradition with other States Parties to the Convention;
 4. The Russian Federation considers that the provisions of article 16, paragraph 14 of the Convention must be applied in such a way as to ensure the inevitability of responsibility for the commission of offences falling within the purview of the Convention, without detriment to the effectiveness of international cooperation in the areas of extradition and legal assistance;
 5. The Russian Federation, on the basis of article 18, paragraph 7 of the Convention, declares that, on the basis of reciprocity, it will apply article 18, paragraphs 9 to 29 instead of the relevant provisions of any treaty of mutual legal assistance concluded by the Russian Federation with another State Party to the Convention, if, in the view of the central authority of the Russian Federation, that will facilitate cooperation;
 6. The Russian Federation, on the basis of the last sentence of article 18, paragraph 13 of the Convention, declares that, on the basis of reciprocity, and in urgent circumstances, it will receive requests for mutual legal assistance and communications through the Interna-
- „1. Die Russische Föderation erklärt in Übereinstimmung mit Artikel 13 Absatz 6 des Übereinkommens, dass sie das Übereinkommen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit als notwendige und ausreichende Vertragsgrundlage für die in Artikel 13 Absätze 1 und 2 des Übereinkommens genannten Maßnahmen ansieht.
 2. Die Russische Föderation hat in den in Artikel 15 Absätze 1 und 3 des Übereinkommens vorgesehenen Fällen die Gerichtsbarkeit über die in Übereinstimmung mit den Artikeln 5, 6, 8 und 23 des Übereinkommens umschriebenen Straftaten.
 3. Die Russische Föderation erklärt nach Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe a des Übereinkommens, dass sie das Übereinkommen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit als Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Auslieferung mit anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens ansieht.
 4. Die Russische Föderation ist der Auffassung, dass Artikel 16 Absatz 14 des Übereinkommens so angewendet werden muss, dass sichergestellt ist, dass die Verantwortlichkeit für die Begehung von Straftaten, die von dem Übereinkommen erfasst sind, unumgänglich ist, wobei die Wirksamkeit der internationalen Zusammenarbeit auf den Gebieten der Auslieferung und der Rechtshilfe keinen Schaden nehmen darf.
 5. Die Russische Föderation erklärt aufgrund des Artikels 18 Absatz 7 des Übereinkommens, dass sie Artikel 18 Absätze 9 bis 29 auf der Grundlage der Gegenseitigkeit statt der entsprechenden Bestimmungen eines von der Russischen Föderation mit einem anderen Vertragsstaat des Übereinkommens geschlossenen Vertrags über Rechtshilfe anwendet, wenn dies nach Auffassung der zentralen Behörde der Russischen Föderation die Zusammenarbeit erleichtert.
 6. Die Russische Föderation erklärt aufgrund des Artikels 18 Absatz 13 Satz 7 des Übereinkommens, dass sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und in dringenden Fällen Rechtshilfeersuchen und Mitteilungen über die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation ent-

- tional Criminal Police Organization, on condition that documents containing such requests or communications are transmitted without delay under the established procedure;
7. The Russian Federation, in accordance with article 18, paragraph 14 of the Convention, declares that requests for legal assistance and related materials transmitted to the Russian Federation must be accompanied by a translation into Russian, unless otherwise provided by an international treaty of the Russian Federation, or unless agreement has otherwise been reached between the central authority of the Russian Federation and the central authority of the other State Party to the Convention;
8. The Russian Federation declares that, in accordance with article 27, paragraph 2 of the Convention, it will consider the Convention as the basis for mutual law enforcement cooperation in respect of the offences covered by the Convention, on condition that such cooperation does not include the conduct of investigatory or other procedural actions in the territory of the Russian Federation."
- gegennimmt, vorausgesetzt, dass die solche Ersuchen oder Mitteilungen enthaltenden Schriftstücke unverzüglich nach dem üblichen Verfahren übermittelt werden.
7. Die Russische Föderation erklärt nach Artikel 18 Absatz 14 des Übereinkommens, dass der Russischen Föderation übermittelten Rechtshilfeersuchen und damit zusammenhängenden Unterlagen eine Übersetzung ins Russische beiliegen muss, sofern nicht ein internationaler Vertrag der Russischen Föderation etwas anderes vorsieht oder sofern nicht auf eine andere Weise Einvernehmen zwischen der zentralen Behörde der Russischen Föderation und der zentralen Behörde des anderen Vertragsstaats des Übereinkommens erzielt wurde.
8. Die Russische Föderation erklärt, dass sie in Übereinstimmung mit Artikel 27 Absatz 2 des Übereinkommens das Übereinkommen als Grundlage für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung in Bezug auf die Straftaten nach dem Übereinkommen ansieht, vorausgesetzt, dass diese Zusammenarbeit nicht die Durchführung von Ermittlungen oder anderen Verfahrenshandlungen im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation beinhaltet."

Die Russische Föderation hat ferner am 7. Dezember 2004 folgende Notifikation abgegeben:

(Übersetzung)

(Courtesy Translation) (Original: Russian)

"... the central authorities of the Russian Federation with responsibility for ensuring the implementation of the provisions of the Convention relating to mutual legal assistance are: the Ministry of Justice of the Russian Federation (in civil law matters, including civil-law aspects of criminal cases) and the Office of the Public Prosecutor of the Russian Federation (in criminal law matters)."

(Höflichkeitsübersetzung) (Original: Russisch)

"... die zentralen Behörden der Russischen Föderation, die dafür verantwortlich sind, die Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechtshilfe sicherzustellen, sind das Ministerium der Justiz der Russischen Föderation (in Zivilsachen, einschließlich zivilrechtlicher Aspekte von Strafverfahren) und das Büro des Generalstaatsanwalts der Russischen Föderation (in Strafsachen)."

Saudi Arabien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 18. Januar 2005 nachstehende Notifikation und den Vorbehalt abgegeben:

(Übersetzung)

Notifikation (Courtesy Translation) (Original: Arabic)

"1. The Kingdom of Saudi Arabia is one of the countries whose domestic laws stipulate that an act is to be undertaken in furtherance of the agreement, in order for the act to be will be criminalized as stated in paragraph 1/a/i of article 5 of the Convention."

Reservation (Courtesy Translation) (Original: Arabic)

"2. The Kingdom of Saudi Arabia does not consider itself obligated by paragraph 2 of article 35 of the Convention."

Notifikation (Höflichkeitsübersetzung) (Original: Arabisch)

"1. Das Königreich Saudi-Arabien ist einer der Staaten, deren innerstaatliches Recht für die Kriminalisierung einer Handlung in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i des Übereinkommens das Vorliegen einer Handlung zur Förderung der Verabredung verlangt."

Vorbehalt (Höflichkeitsübersetzung) (Original: Arabisch)

"2. Das Königreich Saudi-Arabien betrachtet sich durch Artikel 35 Absatz 2 des Übereinkommens nicht als gebunden."

Schweden hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 30. April 2004 nachstehende Notifikationen abgegeben:

(Übersetzung)

„Pursuant to Article 18 (13) of the Convention, the central authority in Sweden competent to receive requests for mutual assistance is the Ministry of Justice.

„Nach Artikel 18 Absatz 13 des Übereinkommens ist die in Schweden für die Entgegennahme von Rechtshilfeersuchen zuständige zentrale Behörde das Ministerium der Justiz.

Pursuant to Article 18 (14) of the Convention, a request together with the appendices shall be translated into Swedish, Danish or Norwegian, unless the authority dealing with the application otherwise allows in the individual case.”

Nach Artikel 18 Absatz 14 des Übereinkommens sind Ersuchen sowie deren Anhänge ins Schwedische, Dänische oder Norwegische zu übersetzen, es sei denn, die das Ersuchen bearbeitende Behörde gestattet im Einzelfall etwas anderes.“

Die Schweiz hat am 21. November 2006 nachstehende Notifikationen abgegeben:

(Übersetzung)

«L'autorité centrale désignée par la Suisse pour recevoir les demandes d'entraide judiciaire, en application de l'article 18 paragraphe 13 de cette convention est:

„Die von der Schweiz in Anwendung des Artikels 18 Absatz 13 dieses Übereinkommens zur Entgegennahme von Rechtshilfeersuchen bestimmte zentrale Behörde ist das

Office fédéral de la justice
CH-3003 Berne

Bundesamt für Justiz
CH-3003 Bern.

En application de l'article 18 paragraphe 14 de cette convention, les demandes d'entraide judiciaire et les documents qui y sont joints doivent être adressés à la Suisse en même temps que leur traduction certifiée conforme en français, allemand ou italien, s'ils n'ont pas été établis dans l'une de ces langues.»

In Anwendung des Artikels 18 Absatz 14 dieses Übereinkommens sind Rechtshilfeersuchen und ihnen beigefügte Schriftstücke der Schweiz zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung ins Französische, Deutsche oder Italienische zu übermitteln, sofern sie nicht in einer dieser Sprachen abgefasst sind.“

Die Slowakei hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 3. Dezember 2003 nachstehende Erklärung und die Notifikationen abgegeben:

(Übersetzung)

Declaration

Erklärung

“Pursuant to Article 6, paragraph 2 (d) and Article 13, paragraph 5 the appropriate authority which will furnish copies of the laws and regulations of the Slovak Republic that give effect to these paragraphs and of any subsequent changes to such laws and regulations or a description thereof to the Secretary General of the United Nations is the Ministry of Justice of the Slovak Republic.”

„Die zuständige Behörde, die dem Generalsekretär der Vereinten Nationen nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 13 Absatz 5 Abschriften oder Beschreibungen der Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik zur Durchführung der genannten Absätze sowie jeder späteren Änderung dieser Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften übermittelt, ist das Ministerium der Justiz der Slowakischen Republik.“

Notifications

Notifikationen

“Pursuant to Article 18, paragraph 13 the Slovak Republic designates the following central authorities to receive requests for mutual legal assistance:

„Nach Artikel 18 Absatz 13 bestimmt die Slowakische Republik die folgenden zentralen Behörden für die Entgegennahme von Rechtshilfeersuchen:

(a) The General Prosecutor's Office of the Slovak Republic – in respect of cases of pretrial investigation phase.

(a) das Büro des Generalstaatsanwalts der Slowakischen Republik – für Angelegenheiten während des Ermittlungsverfahrens;

(b) The Ministry of Justice of the Slovak Republic – in respect of cases of court proceedings phase.

(b) das Ministerium der Justiz der Slowakischen Republik – für Angelegenheiten während des Hauptverfahrens.

Pursuant to Article 18, paragraph 14 the acceptable languages for the Slovak Republic for receiving and producing a written record in respect of requests for mutual

Nach Artikel 18 Absatz 14 sind Slowakisch, Tschechisch, Englisch und Französisch die für die Slowakische Republik annehmbaren Sprachen für die Entgegen-

legal assistance are Slovak, Czech, English and French.

Pursuant to Article 31, paragraph 6 the authority that can assist other States Parties in developing measures to prevent transnational organized crime is the Ministry of Interior of the Slovak Republic.”

Die Slowakei hat ferner am 9. August 2006 folgende Notifikation abgegeben:

(Übersetzung)

“The Ministry of Justice of the Slovak Republic is the competent authority under article 18, paragraph 13. In urgent cases, the request may be transmitted through the International Criminal Police Organization (Interpol).”

nahme und Erzeugung eines Schriftstücks in Bezug auf Rechtshilfeersuchen.

Nach Artikel 31 Absatz 6 ist die Behörde, die anderen Vertragsstaaten bei der Ausarbeitung von Maßnahmen zur Verhütung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität behilflich sein kann, das Ministerium des Inneren der Slowakischen Republik.“

„Das Justizministerium der Slowakischen Republik ist die zuständige Behörde nach Artikel 18 Absatz 13. In dringenden Fällen kann das Ersuchen über die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (Interpol) übermittelt werden.“

Slowenien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 21. Mai 2004 nachstehende Notifikationen abgegeben:

(Übersetzung)

“Pursuant to Article 16, Paragraph 5 (a) of the Convention, the Republic of Slovenia declares that it will take this Convention as the legal basis for co-operation on extradition with other States Parties to this Convention. In the absence of an international agreement or any other arrangement regulating extradition between the Republic of Slovenia and another State Party to this Convention, the Republic of Slovenia will require documents relating to extradition in compliance with its domestic law.

„Die Republik Slowenien erklärt nach Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe a des Übereinkommens, dass sie das Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Auslieferung mit anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens ansehen wird. Fehlt eine internationale Übereinkunft oder andere Abmachung zur Regelung der Auslieferung zwischen der Republik Slowenien und einem anderen Vertragsstaat des Übereinkommens, so wird die Republik Slowenien mit der Auslieferung zusammenhängende Schriftstücke im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht verlangen.

Pursuant to Article 18, Paragraph 13 of the Convention, the Republic of Slovenia declares that the central authority for the implementation of the Convention shall be the Ministry of Justice of the Republic of Slovenia.

Nach Artikel 18 Absatz 13 des Übereinkommens erklärt die Republik Slowenien, dass die zentrale Behörde für die Durchführung des Übereinkommens das Ministerium der Justiz der Republik Slowenien ist.

In compliance with Article 18, Paragraph 14 of the Convention, the Republic of Slovenia declares that requests and attachments thereto addressed to the central authority of the Republic of Slovenia should be in the Slovenian language or a translation into Slovenian should be attached thereto. Should it be impossible to provide translation into the Slovenian language, requests and attachments should be in the English language or a translation into English should be enclosed.”

Im Einklang mit Artikel 18 Absatz 14 des Übereinkommens erklärt die Republik Slowenien, dass Ersuchen und beigefügte Schriftstücke, die an die zentrale Behörde der Republik Slowenien gerichtet werden, in slowenischer Sprache abgefasst oder mit einer Übersetzung ins Slowenische versehen sein sollen. Sollte eine Übersetzung in die slowenische Sprache nicht möglich sein, so sollen Ersuchen und beigefügte Schriftstücke in englischer Sprache abgefasst oder mit einer Übersetzung ins Englische versehen sein.“

Südafrika hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 20. Februar 2004 nachstehenden Vorbehalt und die Notifikationen abgegeben:

(Übersetzung)

Reservation

Vorbehalt

“And whereas pending a decision by the Government of the Republic of South Africa on the compulsory jurisdiction of the International Court of Justice, the Government of the Republic does not consider itself bound by the terms of Article 35 (2) of the Convention which provides for the compulsory jurisdiction of the International

„In Anbetracht der Tatsache, dass eine Entscheidung der Regierung der Republik Südafrika betreffend die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs noch aussteht, betrachtet sich die Regierung der Republik [Südafrika] durch Artikel 35 Absatz 2 des Übereinkommens, in dem die obligatorische Gerichts-

Court of Justice in differences arising out of the interpretation or application of the Convention. The Republic will adhere to the position that, for the submission of a particular dispute for settlement by the International Court, the consent of all the parties to the dispute is required in every individual case.”

Notifications

„And whereas the Secretary-General is hereby notified, in accordance with Article 18 (13) of the Convention that the Director-General of the Department of Justice and Constitutional Development has been designated as the central authority to receive requests for mutual legal assistance.

And whereas the Secretary-General is hereby notified, as provided for in Article 18 (14) of the Convention, that English is the acceptable language for receiving requests for mutual legal assistance.”

Tunesien hat am 19. Juni 2003 bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde nachstehenden Vorbehalt angebracht:

“In ratifying the United Nations Convention against Transnational Organized Crime, adopted by the United Nations General Assembly on 15 November 2000, the Tunisian Government declares that it does not consider itself bound by the provisions of article 35, paragraph 2, of the Convention and emphasizes that disputes over the interpretation or application of this Convention may not be submitted to the International Court of Justice unless there is agreement in principle among all the parties concerned.”

Die Ukraine hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 21. Mai 2004 folgende Erklärungen, Vorbehalte und Notifikationen abgegeben:

Declarations, Reservations and Notifications (Courtesy Translation) (Original: Ukrainian)

“to the paragraph 6 of Article 13:

The Convention shall be applied only subject to the observation of the constitutional principles and fundamental basis of the legal system of Ukraine;

to the paragraph b of Article 2:

The term ‘serious crime’ corresponds to the terms ‘grave crime’ and ‘especially grave crime’ in the Ukrainian criminal law. Grave crime means the crime for which the law provides such type of punishment as imprisonment for at least five years and not exceeding ten years (paragraph 4 of Article 12 of the Criminal Code of Ukraine), and especially grave crime means crime for which the law provides such type of punishment as imprisonment for more than ten years or life imprisonment (paragraph 5 of

barkeit des Internationalen Gerichtshofs für Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens vorgesehen ist, nicht als gebunden. Die Republik [Südafrika] vertritt den Standpunkt, dass die Zustimmung aller Streitparteien in jedem Einzelfall erforderlich ist, um eine bestimmte Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof zur Beilegung zu unterbreiten.“

Notifikationen

„Und hiermit wird dem Generalsekretär nach Artikel 18 Absatz 13 des Übereinkommens notifiziert, dass der Generaldirektor des Ministeriums für Justiz und Verfassungsentwicklung als zentrale Behörde bestimmt wurde, die Rechtshilfeersuchen entgegennimmt.

Und hiermit wird dem Generalsekretär nach Artikel 18 Absatz 14 des Übereinkommens notifiziert, dass Englisch die annehmbare Sprache für die Entgegennahme von Rechtshilfeersuchen ist.“

(Übersetzung)

„Bei der Ratifikation des von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 15. November 2000 angenommenen Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität erklärt Tunesien, dass es sich durch Artikel 35 Absatz 2 des Übereinkommens nicht als gebunden betrachtet und betont, dass Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des genannten Übereinkommens dem Internationalen Gerichtshof nur nach vorheriger Zustimmung aller betroffenen Parteien unterbreitet werden können.“

(Übersetzung)

Erklärungen, Vorbehalte und Notifikationen (Höflichkeitsübersetzung) (Original: Ukrainisch)

„Zu Artikel 13 Absatz 6:

Das Übereinkommen findet nur vorbehaltlich der Achtung der verfassungsmäßigen Grundsätze und der wesentlichen Grundlagen des Rechtssystems der Ukraine Anwendung.

Zu Artikel 2 Buchstabe b:

Dem Ausdruck ‚schwere Straftat‘ entsprechen im ukrainischen Strafrecht die Ausdrücke ‚schwerwiegende Straftat‘ und ‚besonders schwerwiegende Straftat‘. Eine schwerwiegende Straftat ist eine Straftat, für die gesetzlich eine Gefängnisstrafe von mindestens fünf und höchstens zehn Jahren vorgesehen ist (Artikel 12 Absatz 4 des Strafgesetzbuchs der Ukraine), und eine besonders schwerwiegende Straftat ist eine Straftat, für die gesetzlich eine Gefängnisstrafe von mehr als zehn Jahren oder

Article 12 of the Criminal Code of Ukraine);

eine lebenslängliche Gefängnisstrafe vorgesehen ist (Artikel 12 Absatz 5 des Strafgesetzbuchs der Ukraine).

to the paragraph 5 (a) of Article 16:

Zu Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe a:

Ukraine declares that the Convention constitutes the legal ground for cooperation in the matters of extradition if a request for extradition is received from the State Party to the Convention with which there is no treaty on extradition;

Die Ukraine erklärt, dass das Übereinkommen die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Auslieferung darstellt, wenn ein Auslieferungsersuchen eines Vertragsstaats des Übereinkommens eingeht, mit dem kein Auslieferungsvertrag geschlossen wurde.

to the paragraph 13 of Article 18:

Zu Artikel 18 Absatz 13:

Central authorities in Ukraine, designated in accordance with the paragraph 13 of Article 18, are the Ministry of Justice of Ukraine (with respect to judicial decisions) and the Office of the Prosecutor-General of Ukraine (with respect to legal proceedings during the investigation of criminal cases);

Die im Einklang mit Artikel 18 Absatz 13 bestimmten zentralen Behörden sind in der Ukraine das Ministerium der Justiz der Ukraine (im Hinblick auf gerichtliche Entscheidungen) und das Büro des Generalstaatsanwalts der Ukraine (im Hinblick auf rechtliche Verfahren bei der Ermittlung in Strafsachen).

to the paragraph 14 of Article 18:

Zu Artikel 18 Absatz 14:

Requests for legal assistance and documents attached therein will be sent to Ukraine together with their authenticated translation in Ukrainian, Russian, English or French, if they have not been drawn up in one of these languages.

Rechtshilfeersuchen und ihnen beigelegte Schriftstücke sind mit einer beglaubigten Übersetzung ins Ukrainische, Russische, Englische oder Französische an die Ukraine zu übermitteln, wenn sie nicht in einer dieser Sprachen abgefasst sind.

to the paragraph 3 of Article 26:

Zu Artikel 26 Absatz 3:

Provisions of paragraph 3 shall not be applied to the organizer or leader of criminal group in respect of granting immunity from criminal prosecution. In accordance with the legislation of Ukraine (paragraph two of Article 255 of the Criminal Code of Ukraine) the above persons bear criminal responsibility notwithstanding the grounds provided for in the Article 26 of the Convention."

Absatz 3 findet in Bezug auf die Gewährung von Immunität von der Strafverfolgung nicht auf Drahtzieher oder Anführer krimineller Gruppen Anwendung. Nach den ukrainischen Rechtsvorschriften (Artikel 255 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs der Ukraine) sind solche Personen ungeachtet der in Artikel 26 des Übereinkommens genannten Gründe strafrechtlich verantwortlich."

Usbekistan hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 9. Dezember 2003 nachstehenden Vorbehalt, Erklärungen und Notifikationen abgegeben:

(Übersetzung)

Reservation (Translation) (Original: Uzbek)

Vorbehalt (Übersetzung) (Original: Usbekisch)

"The Republic of Uzbekistan does not consider itself bound by the provisions of paragraph 2 of article 35 of this Convention."

„Die Republik Usbekistan betrachtet sich durch Artikel 35 Absatz 2 des Übereinkommens nicht als gebunden.“

Declarations and Notifications (Translation) (Original: Uzbek)

Erklärungen und Notifikationen (Übersetzung) (Original: Usbekisch)

"Communication concerning article 2, paragraph (a), of the Convention

„Mitteilung zu Artikel 2 Buchstabe a des Übereinkommens

Under article 29, section 4, of the Criminal Code of the Republic of Uzbekistan, approved by the Act of 22 September 1994, a group of two or more persons constituted in advance for the purpose of joint criminal activity is considered an organized group.

Nach Artikel 29 Absatz 4 des Strafgesetzbuchs der Republik Usbekistan, das durch das Gesetz vom 22. September 1994 genehmigt wurde, wird eine Gruppe, die aus zwei oder mehr Personen besteht und im Voraus zum Zweck gemeinsamer krimineller Handlungen gebildet wurde, als eine organisierte Gruppe betrachtet.

Communication concerning article 2, paragraph (b), of the Convention

Mitteilung zu Artikel 2 Buchstabe b des Übereinkommens

Under article 15 of the Criminal Code of the Republic of Uzbekistan, offences are subdivided, according to their nature and the degree of danger they pose to society, into: offences that do not pose a great dan-

Nach Artikel 15 des Strafgesetzbuchs der Republik Usbekistan werden Straftaten nach ihrem Wesen und dem Grad der Gefahr, die sie für die Gesellschaft darstellen, wie folgt unterteilt: Straftaten, die keine

ger to society, less grave, grave and especially grave offences.

Offences that do not pose a great danger to society are premeditated offences punishable by deprivation of liberty for not more than three years and offences committed through negligence and punishable by deprivation of liberty for not more than five years.

Less grave offences are premeditated offences punishable by deprivation of liberty for more than three years but not exceeding five years and offences committed through negligence and punishable by deprivation of liberty for more than five years.

Grave offences are premeditated offences punishable by deprivation of liberty for more than 5 years but not exceeding 10 years.

Especially grave offences are premeditated offences punishable by deprivation of liberty for more than 10 years or the death penalty.

Communication concerning article 2, paragraph (g), of the Convention

Pursuant to the Act of the Republic of Uzbekistan of 29 August 2001, confiscation of property as a form of punishment has been removed from the Criminal Code.

Article 284 of the Code of Criminal Procedure of the Republic of Uzbekistan provides that property that is the object of a crime shall, on the judgement of a court, become State property, unless it is subject to return to the former owner.

Communication concerning article 5, paragraph 3, of the Convention

The Republic of Uzbekistan communicates hereby that, under the Criminal Code of the Republic of Uzbekistan, offences committed by organized groups or for their benefit are categorized as grave or especially grave offences, depending on their defining elements and on the form of punishment for the separate types of offence.

Communication concerning article 7 of the Convention

Under article 38 of the Act of the Republic of Uzbekistan of 25 April 1996 on banks and bank activities, information on transactions by and accounts belonging to natural and legal persons may be transmitted to the clients and organizations themselves, to the procurator, and to courts and bodies conducting initial inquiries and investigations:

große Gefahr für die Gesellschaft darstellen, weniger schwerwiegende, schwerwiegende und besonders schwerwiegende Straftaten.

Straftaten, die keine große Gefahr für die Gesellschaft darstellen, sind vorsätzlich begangene Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von höchstens drei Jahren bedroht sind, sowie fahrlässig begangene Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von höchstens fünf Jahren bedroht sind.

Weniger schwerwiegende Straftaten sind vorsätzlich begangene Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens drei und höchstens fünf Jahren bedroht sind, sowie fahrlässig begangene Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht sind.

Schwerwiegende Straftaten sind vorsätzlich begangene Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren, höchstens aber 10 Jahren bedroht sind.

Besonders schwerwiegende Straftaten sind vorsätzlich begangene Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 10 Jahren oder der Todesstrafe bedroht sind.

Mitteilung zu Artikel 2 Buchstabe g des Übereinkommens

Nach dem Gesetz der Republik Usbekistan vom 29. August 2001 ist die Einziehung von Vermögensgegenständen als Form der Bestrafung aus dem Strafgesetzbuch entfernt worden.

Nach Artikel 284 der Strafprozessordnung der Republik Usbekistan werden Vermögensgegenstände, die Gegenstand einer Straftat geworden sind, aufgrund einer Gerichtsentscheidung in Staatseigentum überführt, sofern sie nicht der Rückgabe an den früheren Eigentümer unterliegen.

Mitteilung zu Artikel 5 Absatz 3 des Übereinkommens

Die Republik Usbekistan teilt hiermit mit, dass nach dem Strafgesetzbuch der Republik Usbekistan Straftaten, die von organisierten Gruppen oder zu deren Nutzen verübt wurden, in Abhängigkeit von ihren Tatbestandsmerkmalen und dem Strafmaß für die verschiedenen Arten von Straftaten als schwerwiegende oder besonders schwerwiegende Straftaten gelten.

Mitteilung zu Artikel 7 des Übereinkommens

Nach Artikel 38 des Gesetzes der Republik Usbekistan vom 25. April 1996 über Banken und Banktätigkeit dürfen Informationen über Transaktionen von natürlichen und juristischen Personen sowie über Konten, die solchen Personen gehören, an die Kunden beziehungsweise Körperschaften selbst sowie an Staatsanwälte und an Gerichte und Stellen, die erste Ermittlungen aufgenommen haben oder Untersuchungen durchführen, weitergegeben werden:

- | | |
|--|---|
| <p>(a) Information on transactions by and accounts belonging to legal persons and other organizations may be transmitted to the organizations themselves, to the procurator, and to courts and bodies conducting initial inquiries and investigations when criminal proceedings have been initiated;</p> | <p>(a) Informationen über Transaktionen von juristischen Personen und anderen Körperschaften sowie über Konten, die solchen Personen oder Körperschaften gehören, dürfen an die Körperschaften selbst, an Staatsanwälte und an Gerichte und Stellen, die erste Ermittlungen aufgenommen haben oder Untersuchungen durchführen, weitergegeben werden, wenn ein Strafverfahren eingeleitet worden ist;</p> |
| <p>(b) Information on accounts and deposits belonging to natural persons may be transmitted to the clients themselves and their legal representatives and, provided that such information pertains to cases they are handling, to courts and bodies conducting initial inquiries and investigations when financial resources and other assets of the client in the account or deposit may be subject to seizure, when a penalty is enforced or when property is confiscated.</p> | <p>(b) Informationen über Konten und Guthaben, die natürlichen Personen gehören, dürfen an die Kunden selbst und ihre gesetzlichen Vertreter sowie, unter der Voraussetzung, dass diese Informationen sich auf von ihnen behandelte Fälle beziehen, an Gerichte und Stellen weitergegeben werden, die erste Ermittlungen aufgenommen haben oder Untersuchungen durchführen, wenn die Finanzmittel oder anderen Vermögenswerte des Kunden auf dem Konto oder in dem Guthaben für eine Beschlagnahme in Frage kommen, wenn eine Strafe vollstreckt wird oder wenn Eigentum eingezogen wird.</p> |

Communication concerning article 10 of the Convention

The legislation of the Republic of Uzbekistan does not provide for criminal or administrative liability in respect of legal persons.

Mitteilung zu Artikel 10 des Übereinkommens

Die Rechtsvorschriften der Republik Usbekistan sehen keine strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen vor.

Communication concerning article 16, paragraph 5, of the Convention

The Republic of Uzbekistan regards this Convention as the legal basis for cooperation on extradition with other States Parties to this Convention. However, this provision shall not preclude the Republic of Uzbekistan from concluding bilateral treaties on extradition with individual States Parties to this Convention.

Mitteilung zu Artikel 16 Absatz 5 des Übereinkommens

Die Republik Usbekistan betrachtet das Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Auslieferung mit anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens. Dies wird jedoch nicht ausschließen, dass die Republik Usbekistan mit einzelnen Vertragsstaaten des Übereinkommens zweiseitige Auslieferungsverträge schließt.

Notification concerning article 18, paragraphs 13 and 14, of the Convention

Concerning paragraph 13

The Republic of Uzbekistan has designated the Office of the Procurator General of the Republic of Uzbekistan as the central authority with responsibility for receiving requests for mutual legal assistance and either executing them or transmitting them to the competent authorities for execution.

Notifikation zu Artikel 18 Absätze 13 und 14 des Übereinkommens

Zu Absatz 13

Die Republik Usbekistan hat das Büro des Generalstaatsanwalts der Republik Usbekistan als zentrale Behörde bestimmt, die verantwortlich ist, Rechtshilfeersuchen entgegenzunehmen und sie entweder zu erledigen oder den zuständigen Behörden zur Erledigung zu übermitteln.

Concerning paragraph 14

The Republic of Uzbekistan designates the Russian language as the language acceptable to it."

Zu Absatz 14

Die Republik Usbekistan bestimmt Russisch als die für Usbekistan annehmbare Sprache."

Berlin, den 28. Juni 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des
Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels,
zum Übereinkommen der Vereinten Nationen
gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität**

Vom 28. Juni 2007

I.

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. September 2005 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie zu den Zusatzprotokollen gegen den Menschenhandel und gegen die Schleusung von Migranten wird bekannt gemacht, dass das am 12. Dezember 2000 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Zusatzprotokoll vom 15. November 2000 zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 995) nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland	am	14. Juli 2006
----------------------------	----	---------------

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunde ist am 14. Juni 2006 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden.

Das Zusatzprotokoll ist ferner für folgende Staaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration in Kraft getreten:

Ägypten	am	4. April 2004
Albanien	am	25. Dezember 2003
Äquatorialguinea	am	25. Dezember 2003
Argentinien	am	25. Dezember 2003
Armenien	am	25. Dezember 2003
Aserbaidshan	am	25. Dezember 2003
nach Maßgabe des unter III. abgedruckten Vorbehalts und der Erklärung		
Australien	am	14. Oktober 2005
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung		
Benin	am	29. September 2004
Bolivien	am	17. Juni 2006
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung		
Bosnien und Herzegowina	am	25. Dezember 2003
Bulgarien	am	25. Dezember 2003
Costa Rica	am	25. Dezember 2003
Dänemark	am	25. Dezember 2003
mit der Erklärung des Ausschlusses der Anwendung auf die Färöer und Grönland		
Dschibuti	am	20. Mai 2005
Estland	am	11. Juni 2004
Europäische Gemeinschaft	am	6. Oktober 2006
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung		
Finnland	am	7. Oktober 2006
Frankreich	am	25. Dezember 2003

Georgien	am	5. Oktober 2006
Grenada	am	20. Juni 2004
Guatemala	am	1. Mai 2004
Guinea	am	9. Dezember 2004
Guyana	am	14. Oktober 2004
Italien	am	1. September 2006
Jamaika	am	25. Dezember 2003
Kamerun	am	8. März 2006
Kanada	am	25. Dezember 2003
Kap Verde	am	14. August 2004
Kenia	am	4. Februar 2005
Kirgisistan	am	25. Dezember 2003
Kiribati	am	15. Oktober 2005
Kolumbien	am	3. September 2004
nach Maßgabe des unter III. abgedruckten Vorbehalts		
Kongo, Demokratische Republik	am	27. November 2005
Kroatien	am	25. Dezember 2003
Kuwait	am	11. Juni 2006
Laos	am	25. Dezember 2003
nach Maßgabe des unter III. abgedruckten Vorbehalts		
Lesotho	am	25. Dezember 2003
Lettland	am	24. Juni 2004
Libanon	am	4. November 2005
Liberia	am	22. Oktober 2004
Libyen	am	24. Oktober 2004
Litauen	am	25. Dezember 2003
nach Maßgabe des unter III. abgedruckten Vorbehalts		
Madagaskar	am	15. Oktober 2005
Mali	am	25. Dezember 2003
Mauretanien	am	21. August 2005
Monaco	am	25. Dezember 2003
Mosambik	am	20. Oktober 2006
Namibia	am	25. Dezember 2003
Neuseeland	am	25. Dezember 2003
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung		
Nicaragua	am	11. November 2004
Niederlande		
– für das Königreich in Europa	am	26. August 2005
– für Aruba	am	18. Januar 2007
Niger	am	30. Oktober 2004
Nigeria	am	25. Dezember 2003
Norwegen	am	25. Dezember 2003
Oman	am	12. Juni 2005
Österreich	am	15. Oktober 2005
Panama	am	17. September 2004
Paraguay	am	22. Oktober 2004
Peru	am	25. Dezember 2003
Philippinen	am	25. Dezember 2003
Polen	am	25. Dezember 2003
Portugal	am	9. Juni 2004

Ruanda	am 25. Dezember 2003
Rumänien	am 25. Dezember 2003
Russische Föderation	am 25. Juni 2004
Sambia	am 24. Mai 2005
São Tomé und Príncipe	am 22. September 2006
Schweden	am 31. Juli 2004
Schweiz	am 26. November 2006
Senegal	am 25. Dezember 2003
Serbien und Montenegro ab 3. Juni 2006: Serbien	am 25. Dezember 2003
Seychellen	am 22. Juli 2004
Slowakei	am 21. Oktober 2004
Slowenien	am 20. Juni 2004
Spanien	am 25. Dezember 2003
St. Kitts und Nevis	am 20. Juni 2004
Südafrika nach Maßgabe des unter III. abgedruckten Vorbehalts	am 21. März 2004
Suriname	am 24. Juni 2007
Tadschikistan	am 25. Dezember 2003
Tansania	am 23. Juni 2006
Tunesien nach Maßgabe des unter III. abgedruckten Vorbehalts	am 25. Dezember 2003
Türkei	am 25. Dezember 2003
Turkmenistan	am 27. April 2005
Ukraine	am 20. Juni 2004
Ungarn	am 21. Januar 2007
Uruguay	am 3. April 2005
Zentralafrikanische Republik	am 5. November 2006
Zypern	am 25. Dezember 2003.

II.

Montenegro hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. Oktober 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch das Zusatzprotokoll gebunden betrachtet.

III.

Vorbehalte und Erklärungen

Aserbaidschan hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 30. Oktober 2003 nachstehenden Vorbehalt und die Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

Reservation	Vorbehalt
“In accordance with paragraph 3 of Article 15 of the Protocol, the Republic of Azerbaijan declares that it does not consider itself bound by paragraph 2 of Article 15.”	„Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 des Protokolls erklärt die Republik Aserbaidschan, dass sie sich durch Artikel 15 Absatz 2 nicht als gebunden betrachtet.“
Declaration	Erklärung
“The Republic of Azerbaijan declares that it is unable to guarantee the application of the provisions of the Protocol in the territories occupied by the Republic of Armenia until these territories are liberated from that occupation.”	„Die Republik Aserbaidschan erklärt, dass sie die Anwendung des Protokolls in den von der Republik Armenien besetzten Gebieten erst dann gewährleisten kann, wenn diese Gebiete von der Besetzung befreit sind.“

Australien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 14. September 2005 nachstehende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“Nothing in this Protocol shall be seen to be imposing obligations on Australia to admit or retain within its borders persons in respect of whom Australia would not otherwise have an obligation to admit or retain within its borders.”

„Das Protokoll ist nicht so auszulegen, als verpflichte es Australien, innerhalb seiner Grenzen Personen aufzunehmen oder festzuhalten, die dort aufzunehmen oder festzuhalten es andernfalls nicht verpflichtet wäre.“

Bolivien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 18. Mai 2006 nachstehende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

Declaration (Translation) (Original: Spanish)

“The Republic of Bolivia declares that it does not consider itself bound by the provisions of paragraph 2 of article 15, which deals with the settlement of disputes concerning this Protocol.”

Erklärung (Übersetzung) (Original: Spanish)

„Die Republik Bolivien erklärt, dass sie sich durch Artikel 15 Absatz 2, der sich mit der Beilegung von Streitigkeiten in Bezug auf dieses Protokoll befasst, nicht als gebunden betrachtet.“

Die Europäische Gemeinschaft hat bei Hinterlegung der Genehmigungsurkunde am 6. September 2006 nachstehende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“Article 16 (3) of the Protocol to prevent, suppress and punish trafficking in persons, especially women and children, provides that the instrument of ratification, acceptance or approval of a regional economic integration organisation shall contain a declaration specifying the matters governed by the Protocol in respect of which competence has been transferred to the organisation by its Member States which are Parties to the Protocol.

„Artikel 16 Absatz 3 des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, sieht vor, dass die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration eine Erklärung zur Angabe der durch das Protokoll erfassten Angelegenheiten enthält, bezüglich deren die Mitgliedstaaten der Organisation, die Vertragsparteien des Protokolls sind, der Organisation Befugnisse übertragen haben.

The Protocol to prevent, suppress and punish trafficking in persons, especially women and children, shall apply, with regard to the competences transferred to the European Community, to the territories in which the Treaty establishing the European Community is applied and under the conditions laid down in that Treaty, in particular Article 299 thereof and the Protocols annexed to it.

Das Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, gilt in Bezug auf die der Europäischen Gemeinschaft übertragenen Befugnisse für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Anwendung findet, nach Maßgabe dieses Vertrags, insbesondere von Artikel 299 und der Protokolle zum Vertrag.

This declaration is without prejudice to the position of the United Kingdom and Ireland under the Protocol integrating the Schengen acquis into the framework of the European Union and under the Protocol on the position of the United Kingdom and Ireland, annexed to the Treaty on European Union and the Treaty establishing the European Community.

Diese Erklärung lässt die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands nach dem Protokoll zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union und dem Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands im Anhang des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unberührt.

This declaration is equally without prejudice to the position of Denmark under the Protocol on the position of Denmark annexed to the Treaty on European Union and the Treaty establishing the European Community.

Diese Erklärung lässt die Position Dänemarks nach dem Protokoll über die Position Dänemarks im Anhang des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ebenfalls unberührt.

Pursuant to Article 299, this declaration is also not applicable to the territories of the Member States in which the said Treaty does not apply and is without prejudice to such acts or positions as may be adopted under the Protocol by the Member States concerned on behalf of and in the interests of those territories. In accordance with the provision referred to above, this declaration indicates the competence that the Member States have transferred to the Community under the Treaties in matters governed by the Protocol. The scope and the exercise of such Community competence are, by their nature, subject to continuous development as the Community further adopts relevant rules and regulations, and the Community will complete or amend this declaration, if necessary, in accordance with Article 16 (3) of the Protocol.

The Community points out that it has competence with regard to the crossing of external borders of the Member States, regulating standards and procedures when carrying out checks on persons at such borders and rules on visas for intended stays of no more than three months.

The Community is also competent for measures on immigration policy regarding conditions of entry and residence and measures to counter illegal immigration and illegal residence, including repatriation of illegal residents. Moreover, it can take measures to ensure cooperation between the relevant departments of the administrations of the Member States, as well as between those departments and the Commission, in the aforementioned areas. In these fields the Community has adopted rules and regulations and, where it has done so, it is hence solely for the Community to enter into external undertakings with third States or competent international organisations.

In addition, Community policy in the sphere of development cooperation complements policies pursued by Member States and includes provisions to prevent and combat trafficking in persons."

Kolumbien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 4. August 2004 nachstehenden Vorbehalt abgegeben:

Reservation (Translation) (Original: Spanish)

"In accordance with article 15, paragraph 3, of the Protocol, Colombia declares that it does not consider itself bound by paragraph 2 of that article."

Gemäß Artikel 299 gilt diese Erklärung auch nicht für die Gebiete der Mitgliedstaaten, in denen der genannte Vertrag keine Anwendung findet, und berührt nicht Rechtsakte oder Standpunkte, die die betreffenden Mitgliedstaaten im Rahmen des Protokolls im Namen und im Interesse dieser Gebiete verabschieden. Im Einklang mit der oben erwähnten Bestimmung werden in dieser Erklärung die Befugnisse angegeben, die die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im Rahmen der Verträge in Bezug auf die durch das Protokoll erfassten Angelegenheiten übertragen haben. Der Umfang und die Ausübung dieser Gemeinschaftsbefugnisse werden naturgemäß in dem Maße, in dem die Gemeinschaft weitere einschlägige Vorschriften und Regelungen erlässt, ständig weiterentwickelt; deshalb wird die Gemeinschaft diese Erklärung erforderlichenfalls gemäß Artikel 16 Absatz 3 des Protokolls ergänzen oder ändern.

Die Gemeinschaft weist darauf hin, dass sie Zuständigkeiten in Bezug auf das Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten besitzt; so legt sie Normen und Verfahren für die Durchführung von Personenkontrollen an diesen Grenzen sowie Vorschriften über Visa für geplante Aufenthalte von höchstens drei Monaten fest.

Die Gemeinschaft ist außerdem zuständig für einwanderungspolitische Maßnahmen betreffend die Einreise- und Aufenthaltsbedingungen sowie für Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des illegalen Aufenthalts einschließlich der Rückführung von Personen, die sich illegal aufhalten. Des Weiteren kann sie Maßnahmen ergreifen, um die Zusammenarbeit zwischen den entsprechenden Verwaltungsabteilungen der Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen Abteilungen und der Kommission in den oben genannten Bereichen zu gewährleisten. Die Gemeinschaft hat in diesen Bereichen Vorschriften und Regelungen angenommen und es ist daher ausschließlich Aufgabe der Gemeinschaft, dort, wo sie solche Vorschriften und Regelungen erlassen hat, externe Verpflichtungen mit Drittstaaten oder zuständigen internationalen Organisationen einzugehen.

Darüber hinaus ergänzt die Gemeinschaftspolitik die von den Mitgliedstaaten im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit verfolgte Politik, unter anderem durch Gemeinschaftsbestimmungen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels."

(Übersetzung)

Vorbehalt (Übersetzung) (Original: Spanish)

„Nach Artikel 15 Absatz 3 des Protokolls erklärt Kolumbien, dass es sich durch Absatz 2 des genannten Artikels nicht als gebunden betrachtet.“

Laos hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 26. September 2003 nachstehenden Vorbehalt abgegeben:

(Übersetzung)

„In accordance with paragraph 3, Article 15 of the Protocol to Prevent, Suppress and Punish Trafficking in Persons, especially Women and Children, Supplementing the United Nations Convention Against Transnational Organized Crime, the Lao People's Democratic Republic does not consider itself bound by paragraph 2, Article 15 of the present Protocol. The Lao People's Democratic Republic declares that to refer a dispute relating to interpretation and application of the present Protocol to arbitration or [the] International Court of Justice, the agreement of all parties concerned in the dispute is necessary.”

„Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität betrachtet sich die Demokratische Volksrepublik Laos durch Artikel 15 Absatz 2 des Protokolls nicht als gebunden. Die Demokratische Volksrepublik Laos erklärt, dass das Einverständnis aller Streitparteien erforderlich ist, um eine Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung des Protokolls einem Schiedsverfahren zu unterwerfen oder [dem] Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten.“

Litauen hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 23. Juni 2003 nachstehenden Vorbehalt abgegeben:

(Übersetzung)

„And whereas, it is provided in paragraph 3 of Article 15 of the Protocol, the Seimas of the Republic of Lithuania would like to declare that the Republic of Lithuania does not consider itself bound by paragraph 2 of Article 15, which provides that any State Party may refer any dispute concerning the interpretation or application of the said Protocol to the International Court of Justice.”

„Eingedenk des Artikels 15 Absatz 3 des Protokolls möchte das Parlament (Seimas) der Republik Litauen erklären, dass sich die Republik Litauen durch Artikel 15 Absatz 2 nicht als gebunden betrachtet, der vorsieht, dass jeder Vertragsstaat jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung des Protokolls dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten kann.“

Neuseeland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 19. Juli 2002 nachstehende Erklärung zum Ausschluss der Anwendung des Zusatzprotokolls auf Tokelau abgegeben:

(Übersetzung)

„... consistent with the constitutional status of Tokelau and taking into account the commitment of the Government of New Zealand to the development of self-government for Tokelau through an act of self-determination under the Charter of the United Nations, this ratification shall not extend to Tokelau unless and until a Declaration to this effect is lodged by the Government of New Zealand with the Depository on the basis of appropriate consultations with that territory.”

„... entsprechend dem verfassungsrechtlichen Status von Tokelau und unter Berücksichtigung der Bemühungen der Regierung von Neuseeland um die Entwicklung der Selbstregierung von Tokelau durch einen Selbstbestimmungsvorgang im Sinne der Charta der Vereinten Nationen erstreckt sich diese Ratifikation nur und erst dann auf Tokelau, wenn die Regierung von Neuseeland auf der Grundlage angemessener Beratung mit diesem Hoheitsgebiet eine entsprechende Erklärung beim Verwahrer einreicht.“

Südafrika hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 20. Februar 2004 nachstehenden Vorbehalt angebracht:

(Übersetzung)

„And whereas pending a decision by the Government of the Republic of South Africa on the compulsory jurisdiction of the International Court of Justice, the Government of the Republic does not consider itself bound by the terms of Article 15 (2) of the Protocol which provides for the compulsory jurisdiction of the International Court of Justice in differences arising out of the interpretation or application of the Protocol. The Republic will adhere to

„In Anbetracht der Tatsache, dass eine Entscheidung der Regierung der Republik Südafrika betreffend die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs noch aussteht, betrachtet sich die Regierung der Republik [Südafrika] durch Artikel 15 Absatz 2 des Protokolls, in dem die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs für Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Protokolls vorgesehen ist, nicht als

the position that, for the submission of a particular dispute for settlement by the International Court, the consent of all the parties to the dispute is required in every individual case.“

gebunden. Die Republik [Südafrika] vertritt den Standpunkt, dass die Zustimmung aller Streitparteien in jedem Einzelfall erforderlich ist, um eine bestimmte Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof zur Beilegung zu unterbreiten.“

Tunesien hat am 14. Juli 2003 bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde nachstehenden Vorbehalt angebracht:

(Übersetzung)

Reservation (Translation) (Original: Arabic)

Vorbehalt (Höflichkeitsübersetzung) (Original: Arabisch)

„In ratifying the Protocol to Prevent, Suppress and Punish Trafficking in Persons, especially Women and Children, supplementing the United Nations Convention against Transnational Organized Crime, adopted by the General Assembly of the United Nations on 15 November 2000, declares that it does not consider itself bound by article 15, paragraph 2, of the Protocol and affirms that disputes concerning the interpretation or application of the Protocol may be referred to the International Court of Justice only after it has given its prior consent.“

„Bei der Ratifikation des am 15. November 2000 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität erklärt Tunesien, dass es sich durch Artikel 15 Absatz 2 des Protokolls nicht als gebunden betrachtet, und bekräftigt, dass Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Protokolls dem Internationalen Gerichtshof nur mit der vorherigen Zustimmung Tunesiens unterbreitet werden dürfen.“

Berlin, den 28. Juni 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten
auf dem Land-, See- und Luftweg
zum Übereinkommen der Vereinten Nationen
gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität**

Vom 28. Juni 2007

I.

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. September 2005 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie zu den Zusatzprotokollen gegen den Menschenhandel und gegen die Schleusung von Migranten wird bekannt gemacht, dass das am 12. Dezember 2000 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Zusatzprotokoll vom 15. November 2000 gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 1007) nach seinem Artikel 22 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 14. Juli 2006
nach Maßgabe der unter III. genannten Notifikation

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunde ist am 14. Juni 2006 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden.

Das Zusatzprotokoll ist ferner für folgende Staaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration in Kraft getreten:

Ägypten	am	31. März 2005
Albanien	am	28. Januar 2004
Argentinien	am	28. Januar 2004
Armenien	am	28. Januar 2004
Australien	am	26. Juni 2004
Benin	am	29. September 2004
Bosnien und Herzegowina	am	28. Januar 2004
Bulgarien	am	28. Januar 2004
Costa Rica	am	28. Januar 2004
Dschibuti	am	20. Mai 2005
Estland	am	11. Juni 2004
Europäische Gemeinschaft nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung	am	6. Oktober 2006
Finnland nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Notifikation	am	7. Oktober 2006
Frankreich	am	28. Januar 2004
Gambia	am	28. Januar 2004
Georgien	am	5. Oktober 2006
Grenada	am	20. Juni 2004
Guatemala	am	1. Mai 2004
Guinea	am	8. Juli 2005
Italien	am	1. September 2006
Jamaika	am	28. Januar 2004
Kambodscha	am	11. Januar 2006
Kamerun	am	8. März 2006

Kanada	am	28. Januar 2004
Kap Verde	am	14. August 2004
Kenia	am	4. Februar 2005
Kirgisistan	am	28. Januar 2004
Kiribati	am	15. Oktober 2005
Kongo, Demokratische Republik	am	27. November 2005
Kroatien	am	28. Januar 2004
Kuwait	am	11. Juni 2006
Lesotho	am	24. Oktober 2004
Libanon	am	4. November 2005
Liberia	am	22. Oktober 2004
Libyen	am	24. Oktober 2004
Madagaskar	am	15. Oktober 2005
Mali	am	28. Januar 2004
Mauretanien	am	21. August 2005
Monaco	am	28. Januar 2004
Mosambik	am	20. Oktober 2006
Namibia	am	28. Januar 2004
Neuseeland	am	28. Januar 2004
mit der Erklärung des Ausschlusses der Anwendung auf Tokelau		
Nicaragua	am	17. März 2006
Niederlande		
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Notifikationen		
– für das Königreich in Europa	am	26. August 2005
– für Aruba	am	18. Januar 2007
Nigeria	am	28. Januar 2004
Norwegen	am	28. Januar 2004
Oman	am	12. Juni 2005
Peru	am	28. Januar 2004
Philippinen	am	28. Januar 2004
Polen	am	28. Januar 2004
Portugal	am	9. Juni 2004
Ruanda	am	3. November 2006
Russische Föderation	am	25. Juni 2004
Sambia	am	24. Mai 2005
São Tomé und Príncipe	am	12. Mai 2006
Schweden	am	6. Oktober 2006
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Notifikation		
Schweiz	am	26. November 2006
Senegal	am	28. Januar 2004
Serbien und Montenegro	am	28. Januar 2004
ab 3. Juni 2006: Serbien		
Seychellen	am	22. Juli 2004
Slowakei	am	21. Oktober 2004
Slowenien	am	20. Juni 2004
Spanien	am	28. Januar 2004
St. Kitts und Nevis	am	20. Juni 2004
Suriname	am	24. Juni 2007

Tadschikistan	am	28. Januar 2004
Tansania	am	23. Juni 2006
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Notifikation		
Türkei	am	28. Januar 2004
Turkmenistan	am	27. April 2005
Ukraine	am	20. Juni 2004
Ungarn	am	21. Januar 2007
Uruguay	am	3. April 2005
Zentralafrikanische Republik	am	5. November 2006
Zypern	am	28. Januar 2004.

II.

Montenegro hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. Oktober 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch das Zusatzprotokoll gebunden betrachtet.

III.

Vorbehalte und Erklärungen

Deutschland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 14. Juni 2006 die in der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 abgedruckte Notifikation (BGBl. II S. 1311, 1318) abgegeben.

Die Europäische Gemeinschaft hat bei Hinterlegung der Genehmigungsurkunde am 6. September 2006 nachstehende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

„Article 21 (3) of the Protocol provides that the instrument of accession of a regional economic integration organisation shall contain a declaration specifying the matters governed by the Protocol in respect of which competence has been transferred to the organisation by its Member States which are Parties to the Protocol.

The Protocol against the smuggling of migrants by land, air and sea shall apply, with regard to the competences transferred to the European Community, to the territories in which the Treaty establishing the European Community is applied and under the conditions laid down in that Treaty, in particular Article 299 thereof and the Protocols annexed to it.

This declaration is without prejudice to the position of the United Kingdom and Ireland under the Protocol integrating the Schengen acquis into the framework of the European Union and under the Protocol on the position of the United Kingdom and Ireland, annexed to the Treaty on European Union and the Treaty establishing the European Community.

This declaration is equally without prejudice to the position of Denmark under the Protocol on the position of Denmark annexed to the Treaty on European Union and the Treaty establishing the European Community.

„Artikel 21 Absatz 3 des Protokolls sieht vor, dass die Beitrittsurkunde einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration eine Erklärung zur Angabe der durch das Protokoll erfassten Angelegenheiten enthält, bezüglich deren die Mitgliedstaaten der Organisation, die Vertragsparteien des Protokolls sind, der Organisation Befugnisse übertragen haben.

Das Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg gilt in Bezug auf die der Europäischen Gemeinschaft übertragenen Befugnisse für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Anwendung findet, nach Maßgabe dieses Vertrags, insbesondere von Artikel 299 und der Protokolle zum Vertrag.

Diese Erklärung lässt die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands nach dem Protokoll zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union und dem Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands im Anhang des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unberührt.

Diese Erklärung lässt die Position Dänemarks nach dem Protokoll über die Position Dänemarks im Anhang des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ebenfalls unberührt.

Pursuant to Article 299, this declaration is also not applicable to the territories of the Member States in which the said Treaty does not apply and is without prejudice to such acts or positions as may be adopted under the Protocol by the Member States concerned on behalf of and in the interests of those territories. In accordance with the provision referred to above, this declaration indicates the competence that the Member States have transferred to the Community under the Treaties in matters governed by the Protocol. The scope and the exercise of such Community competence are, by their nature, subject to continuous development as the Community further adopts relevant rules and regulations, and the Community will complete or amend this declaration, if necessary, in accordance with Article 21 (3) of the Protocol.

The Community points out that it has competence with regard to the crossing of external borders of the Member States, regulating standards and procedures when carrying out checks on persons at such borders and rules on visas for intended stays of no more than three months. The Community is also competent for measures on immigration policy regarding conditions of entry and residence and measures to counter illegal immigration and illegal residence, including repatriation of illegal residents. Moreover, it can take measures to ensure cooperation between the relevant departments of the administrations of the Member States, as well as between those departments and the Commission, in the aforementioned areas. In these fields the Community has adopted rules and regulations and, where it has done so, it is hence solely for the Community to enter into external undertakings with third States or competent international organisations.

In addition, Community policy in the sphere of development cooperation complements policies pursued by Member States and includes provisions to prevent and combat smuggling of migrants.”

Finland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 7. September 2006 nachstehende Notifikation abgegeben:

Notification under article 8 (6):

„In Finland the authorities responsible for suppressing the use of vessels for smuggling of migrants by sea are the Border Guard and the National Bureau of Investigation. The authority responsible for responding to a request concerning

Gemäß Artikel 299 gilt diese Erklärung auch nicht für die Gebiete der Mitgliedstaaten, in denen der genannte Vertrag keine Anwendung findet, und berührt nicht Rechtsakte oder Standpunkte, die die betreffenden Mitgliedstaaten im Rahmen des Protokolls im Namen und im Interesse dieser Gebiete verabschieden. Im Einklang mit der oben erwähnten Bestimmung werden in dieser Erklärung die Befugnisse angegeben, die die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im Rahmen der Verträge in Bezug auf die durch das Protokoll erfassten Angelegenheiten übertragen haben. Der Umfang und die Ausübung dieser Gemeinschaftsbefugnisse werden naturgemäß in dem Maße, in dem die Gemeinschaft weitere einschlägige Vorschriften und Regelungen erlässt, ständig weiterentwickelt; deshalb wird die Gemeinschaft diese Erklärung erforderlichenfalls gemäß Artikel 21 Absatz 3 des Protokolls ergänzen oder ändern.

Die Gemeinschaft weist darauf hin, dass sie Zuständigkeiten in Bezug auf das Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten besitzt; so legt sie Normen und Verfahren für die Durchführung von Personenkontrollen an diesen Grenzen sowie Vorschriften über Visa für geplante Aufenthalte von höchstens drei Monaten fest. Die Gemeinschaft ist außerdem zuständig für einwanderungspolitische Maßnahmen betreffend die Einreise- und Aufenthaltsbedingungen sowie für Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des illegalen Aufenthalts einschließlich der Rückführung von Personen, die sich illegal aufhalten. Des Weiteren kann sie Maßnahmen ergreifen, um die Zusammenarbeit zwischen den entsprechenden Verwaltungsabteilungen der Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen Abteilungen und der Kommission in den oben genannten Bereichen zu gewährleisten. Die Gemeinschaft hat in diesen Bereichen Vorschriften und Regelungen angenommen und es ist daher ausschließlich Aufgabe der Gemeinschaft, dort, wo sie solche Vorschriften und Regelungen erlassen hat, externe Verpflichtungen mit Drittstaaten oder zuständigen internationalen Organisationen einzugehen.

Darüber hinaus ergänzt die Gemeinschaftspolitik die von den Mitgliedstaaten im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit verfolgte Politik, unter anderem durch Gemeinschaftsbestimmungen zur Verhinderung und Bekämpfung der Schleusung von Migranten. “

(Übersetzung)

Notifikation nach Artikel 8 Absatz 6:

„In Finland sind der Grenzschutz und die Nationale Ermittlungsbehörde die zuständigen Behörden für die Unterbindung der Nutzung von Schiffen für die Schleusung von Migranten auf dem Seeweg. Die zuständige Behörde für die

confirmation of registry or the right of a vessel to fly the flag is the Finnish Maritime Administration.”

Beantwortung eines Ersuchens betreffend die Bestätigung der Registrierung oder des Rechts eines Schiffes, die [finnische] Flagge zu führen, ist die finnische Seeschiffahrtsverwaltung.“

Die Niederlande haben am 18. Januar 2007 nachstehende Notifikationen nach Artikel 8 Abs. 6 des Zusatzprotokolls abgegeben:

(Übersetzung)

“The central authority of the Kingdom of the Netherlands, for the Kingdom in Europe is:

Ministry of Justice
Department of International Legal Assistance in Criminal Matters
P. O. Box 20301
2500 EH The Hague
The Netherlands.

„Die zentrale Behörde des Königreichs der Niederlande ist für das Königreich in Europa:

Ministry of Justice [Ministerium der Justiz]
Department of International Legal Assistance in Criminal Matters [Abteilung Internationale Rechtshilfe in Strafsachen]
P. O. Box 20301
2500 EH The Hague/Den Haag
Niederlande

In accordance with article 8, paragraph 6, of the Convention the central authority of Aruba is:

The Procurator-General of Aruba
Havenstraat 2
Oranjestad
Aruba
Tel: (297) 582 1415
Fax: (297) 583 8891
om.aruba@setarnet.aw.”

Im Einklang mit Artikel 8 Abs. 6 des Übereinkommens ist die zentrale Behörde von Aruba:

The Procurator-General of Aruba [Generalstaatsanwalt von Aruba]
Havenstraat 2
Oranjestad
Aruba
Tel.: (297) 582 1415
Fax: (297) 583 8891
om.aruba@setarnet.aw“

Schweden hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 6. September 2006 nachstehende Notifikation abgegeben:

(Übersetzung)

“Pursuant to Article 8 (6) of the Protocol against the Smuggling of Migrants by Land, Sea and Air, supplementing the United Nations Convention against Transnational Organized Crime, Sweden designates the Ministry of Justice, as central authority to receive and respond to requests for assistance referred to in this article.

Furthermore, the Swedish Coast Guard is a designated authority to respond to requests of the right of a vessel to fly a Swedish flag. Such requests should be addressed to:

NCC (National Contact Centre) Sweden
at Coast Guard HQ
P. O. Box 536
S-371 23 Karlskrona
Sweden
Phone: + 46 455 35 35 35 (24 hours)
Fax: + 46 455 812 75 (24 hours)
E-mail:
ncc.sweden@coastguard.se (24 hours).”

“Nach Artikel 8 Absatz 6 des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität bestimmt Schweden das Ministerium der Justiz als zentrale Behörde, die Ersuchen um Hilfe im Sinne des genannten Artikels entgegennimmt und beantwortet.

Ferner ist die schwedische Küstenwache eine Behörde, die für die Beantwortung von Ersuchen betreffend das Recht eines Schiffes, die schwedische Flagge zu führen, bestimmt ist. Solche Ersuchen sind an folgende Anschrift zu richten:

NCC (National Contact Centre) Sweden
at Coast Guard HQ
[Nationale Schwedische Kontaktstelle im Hauptquartier der Küstenwache]
P. O. Box 536
S-371 23 Karlskrona
Schweden
Tel.: + 46 455 35 35 35 (24 Stunden)
Fax: + 46 455 812 75 (24 Stunden)
E-Mail:
ncc.sweden@coastguard.se
(24 Stunden).“

Tansania hat am 23. Juni 2006 nachstehende Notifikation abgegeben:

(Übersetzung)

“... the notification of the designation of the necessary authority or authorities to receive and respond to request for assistance, for confirmation of registry or of the right of a vessel to fly its flag and for authorization to take appropriate measures under article 8 (6) of the Protocol:

Ministry of Foreign Affairs and International Cooperation
P. O. Box 9000
Dar es Salaam, Tanzania.”

„... die Notifikation der Bestimmung der erforderlichen Behörde oder Behörden, die Ersuchen um Hilfe, um die Bestätigung der Registrierung oder des Rechts eines Schiffes, die Flagge eines Vertragsstaats zu führen, sowie um die Genehmigung, geeignete Maßnahmen zu treffen, entgegennehmen und beantworten, nach Artikel 8 Absatz 6 des Protokolls:

Ministry of Foreign Affairs and International Cooperation [Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit]
P. O. Box 9000
Dar es Salaam/Daressalam
Vereinigte Republik Tansania“.

Berlin, den 28. Juni 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
des deutsch-malischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 4. Juli 2007

Das in Bamako am 20. April 2007 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit 2007 ist nach seinem Artikel 7

am 20. April 2007

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Juli 2007

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Michael Hofmann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit 2007

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Mali –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mali,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Mali beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nummer 14/07 vom 12. Januar 2007 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland mit der Zusage der Mittel –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mali und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

Finanzierungsbeiträge von insgesamt 23 000 000,- EUR (in Worten: dreiundzwanzig Millionen Euro) für die Vorhaben

- a) „Kooperationsvorhaben Kommunalentwicklung und Dezentralisierung“ bis zu 8 000 000,- EUR (in Worten: acht Millionen Euro);
- b) „Selbsthilfefonds Dogonland III“ bis zu 3 000 000,- EUR (in Worten: drei Millionen Euro);
- c) „Kooperationsvorhaben – Mali Nord VIII“ bis zu 1 500 000,- EUR (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro);
- d) „Kooperationsvorhaben – Mali Nord IX“ bis zu 2 500 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro);
- e) „Kooperationsvorhaben – Mali Nord – Mikrofinanzprogramm“ bis zu 2 500 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro),
- f) „Programmorientierte Gemeinschaftsfinanzierung Mali“ bis zu 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;

- g) außerdem ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der KfW, eine Beteiligung am Eigenkapital einer noch zu gründenden Finanzinstitution, die Mikrofinanzinstitutionen refinanziert, welche Kredite an kleinste, kleine und

mittlere Unternehmen im ländlichen Raum im Norden Malis vergeben, in Höhe des Gegenwerts von 500 000,- EUR (in Worten: fünfhunderttausend Euro) zu erwerben, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist. Das Vorhaben trägt den Titel „Kooperationsvorhaben – Mali Nord – Treuhandbeteiligung“.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Mali zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt der KfW für das unter Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g genannte Vorhaben einen Betrag von bis zu 500 000,- EUR (in Worten: fünfhunderttausend Euro) zur Verfügung.

(2) Die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g genannte Beteiligung der KfW wird nach Maßgabe der noch zu schließenden Finanzierungs- und Gesellschaftsverträge mit der noch zu gründenden Finanzinstitution und ihren Anteilseignern bewirkt.

(3) Die Regierung der Republik Mali garantiert für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g genannte Beteiligung die freie Einfuhr aller ausländischen Zahlungsmittel im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb sowie den freien Transfer von anfallenden Erträgen und des Veräußerungs- oder Liquidationserlöses.

(4) Die Regierung der Republik Mali verpflichtet sich im eigenen Namen und für die noch zu gründende Finanzinstitution, dieser bei der Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber der KfW keine Hindernisse in den Weg zu legen. In gleicher Weise werden die Regierung der Republik Mali und die noch zu gründende Finanzinstitution dem Transfer des Veräußerungs- oder Liquidationserlöses an die KfW nach einem Verkauf der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g genannten Beteiligung keine Hindernisse in den Weg legen.

(5) Die Regierung der Republik Mali erteilt auf Antrag für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g genannte Beteiligung der KfW den „genehmigten Status“ nach den in der Republik Mali geltenden Gesetzen.

Artikel 3

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Finanzierungs- und Gesellschaftsverträge, die den in

der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungs- und Gesellschaftsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2015.

(3) Die Regierung der Republik Mali, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungs- und Gesellschaftsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Mali stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 3 Absatz 1 erwähnten Verträge sowie die im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder der Liquidation der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g genannten Beteiligung sowie mit deren Erträgen in der Republik Mali erhoben werden.

Artikel 5

Erhöht sich die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g genannte Beteiligung durch die Ausgabe von neuen Geschäftsanteilen, so gelten die von der Regierung der Republik Mali in Artikel 2, 3 und 4 übernommenen Garantien und Zusagen auch für die erhöhte Beteiligung.

Artikel 6

Die Regierung der Republik Mali überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bamako am 20. April 2007 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Reinhard Schwarzer

Für die Regierung der Republik Mali

Moctar Ouane

Bekanntmachung des deutsch-nepalesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 9. Juli 2007

Das in Kathmandu am 22. Juni 2007 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit 2006 ist nach seinem Artikel 6

am 22. Juni 2007

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Juli 2007

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Adolf Kloeke-Lesch

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit 2006

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung von Nepal –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Nepal,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Nepal beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 29. November 2006 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung von Nepal oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 22 000 000,- EUR (in Worten: zweiundzwanzig Millionen Euro) zu erhalten:

1. für die Vorhaben

- a) „Sektorprogramm Gesundheit und Familienplanung“ bis zu 10 000 000,- EUR (in Worten: zehn Millionen Euro),
- b) „Wasserkraftwerk Middle Marsyangdi“ bis zu 12 000 000,- EUR (in Worten: zwölf Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Nepal durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung von Nepal zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2014.

(3) Die Regierung von Nepal, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung von Nepal stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in Nepal erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung von Nepal überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Die im Abkommen vom 12. Juli 2000 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit sowie im Abkommen vom 7. August 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Programm zur Förderung erneuerbarer Energien“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge werden mit einem Betrag von 4 601 626,93 EUR (in Worten: vier Millionen sechshunderteintausend sechshundertsechszwanzig Euro und dreiundneunzig Cent) reprogrammiert und

zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) erwähnte Vorhaben „Wasserkraftwerk Middle Marsyangdi“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 12. Juli 2000 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit sowie des Abkommens vom 7. August 2003

zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit auch für dieses Vorhaben.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Kathmandu am 22. Juni 2007 in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Franz Ring

Für die Regierung von Nepal

Vidyadhar Mallik

Bekanntmachung des deutsch-indischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 19. Juli 2007

Das in New Delhi am 9. Dezember 2005 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 2003 ist nach seinem Artikel 6

am 9. Dezember 2005

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. Juli 2007

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ingrid-Gabriela Hoven

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 2003

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Indien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Indien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die in der Zeit vom 14. bis 16. Januar 2004 geführten Verhandlungen und auf das Verhandlungsprotokoll vom 16. Januar 2004 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indien und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen von insgesamt 25 200 000,- EUR (in Worten: fünf- undzwanzig Millionen zweihunderttausend Euro) für die Vorhaben
 - a) „Ländliche Wasserversorgung Nadia Distrikt“ bis zu 19 229 000,- EUR (in Worten: neunzehn Millionen zweihundertneunundzwanzigtausend Euro),
 - b) „Stromerzeugung aus Biomasse“ bis zu 5 971 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen neunhunderteinundsiebzigtausend Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist;

2. Finanzierungsbeiträge von insgesamt 15 300 000,- EUR (in Worten: fünfzehn Millionen dreihunderttausend Euro) für die Vorhaben

- a) Begleitmaßnahme zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Rehabilitierung von Wassereinzugsgebieten in Andhra Pradesh“ bis zu 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro),
- b) Begleitmaßnahme zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a genannten Vorhabens „Ländliche Wasserversorgung Nadia Distrikt“ bis zu 4 000 000,- EUR (in Worten: vier Millionen Euro),
- c) Begleitmaßnahme zur Durchführung und Betreuung des in Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe a genannten Vorhabens „Förderung erneuerbarer Energien“, ursprüngliche Bezeichnung des Vorhabens im Abkommen vom 4. Oktober 2002 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 2001 (II) „Rehabilitierungsprogramm Wasserkraftwerke“ bis zu 1 800 000,- EUR (in Worten: eine Million achthunderttausend Euro),
- d) „Polio-Impfprogramm VI“ bis zu 2 500 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro),
- e) Begleitmaßnahme zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 2 genannten Vorhabens „Kreditlinie für den nicht-landwirtschaftlichen Sektor (NABARD X)“ bis zu 1 200 000,- EUR (in Worten: eine Million zweihunderttausend Euro),
- f) „Studien- und Fachkräftefonds“ bis zu 3 800 000,- EUR (in Worten: drei Millionen achthunderttausend Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur, als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahmen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indien und beziehungsweise oder einem anderen von beiden Regierungen auszuwählenden Darlehensnehmer darüber hinaus für das Vorhaben „Kreditlinie

für den nicht-landwirtschaftlichen Sektor (NABARD X)“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 40 000 000,- EUR (in Worten: vierzig Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Indien weiterhin gegeben ist.

(3) Kann bei einem der in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Indien, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Indien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen beziehungsweise der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- beziehungsweise Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2011.

(2) Die Regierung der Republik Indien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(3) Die Regierung der Republik Indien, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Indien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 erwähnten Verträge in der Republik Indien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und

Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Indien kommen überein, einen Betrag von insgesamt 38 346 678,56 EUR (in Worten: achtunddreißig Millionen dreihundertsechszwanzigtausendsechshundertachtundsiebzig Euro und sechsundfünfzig Cent) aus früheren Abkommen zu reprogrammieren (davon 34 771 005,14 EUR, in Worten: vierunddreißig Millionen siebenhunderteinundsiebzigtausendundfünf Euro und vierzehn Cent, als Darlehen, 3 575 673,42 EUR, in Worten: drei Millionen fünfhundertfünfsiebzigttausendsechshundertdreundsiebzig Euro und zweiundvierzig Cent, als Finanzierungsbeitrag). Der Reprogrammierungsbetrag setzt sich aus folgenden Projekten zusammen:

1. Der in dem Abkommen vom 28. Juli 1994 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 1994 für die Wüstenbekämpfung und die nachhaltige Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten in Rajasthan vorgesehene Finanzierungsbeitrag in Höhe von 35 000 000,- DM (in Worten: fünfunddreißig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro 17 895 215,84 EUR, in Worten: siebzehn Millionen acht-hundertfünfundneunzigtausendzweihundertfünfzehn Euro und vierundachtzig Cent) wird mit einem Betrag von 3 575 673,42 EUR (in Worten: drei Millionen fünfhundertfünfsiebzigttausendsechshundertdreundsiebzig Euro und zweiundvierzig Cent) reprogrammiert und wiederum als Finanzierungsbeitrag für das Vorhaben „Polio-Impfprogramm VI“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
2. Das in dem Abkommen vom 10. August 2004 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 2002 – II für das Vorhaben „Förderung erneuerbarer Energien über die Indian Renewable Energy Agency (IREDA) II“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 24 000 000,- EUR (in Worten: vierundzwanzig Millionen Euro) vorgesehene Darlehen wird mit dem gesamten Betrag von 24 000 000,- EUR (in Worten: vierundzwanzig Millionen Euro) reprogrammiert und wiederum als Darlehen für die folgenden Vorhaben verwendet:
 - a) mit einem Betrag in Höhe von 10 000 000,- EUR (in Worten: zehn Millionen Euro) für das in Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c genannte Vorhaben „Förderung erneuerbarer Energien“, ursprüngliche Bezeichnung des Vorhabens im Abkommen vom 4. Oktober 2002 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 2001 (II) „Rehabilitierungsprogramm Wasserkraftwerke“, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist,
 - b) mit einem Betrag in Höhe von 14 000 000,- EUR (in Worten: vierzehn Millionen Euro) für das Vorhaben „Stromerzeugung durch Biomasse“, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
3. Das in dem Abkommen vom 19. Juni 1995 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 1995 für Wohnungsbauprogramme für wirtschaftlich schwächere Bevölkerungsgruppen (HUDCO VI) vorgesehene Darlehen in Höhe von 20 000 000,- DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 10 225 837,62 EUR, in Worten: zehn Millionen zweihundertfünfundzwanzigtausendachthundertsiebenunddreißig Euro und zweiundsechzig Cent) wird mit seinem gesamten Betrag in Höhe von 10 225 837,62 EUR (in Worten: zehn Millionen zweihundertfünfundzwanzigtausendachthundertsiebenunddreißig Euro und zweiundsechzig Cent) reprogrammiert und wiederum

als Darlehen für das Vorhaben „Wasserversorgung Nadia Distrikt“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

4. Das in dem Abkommen vom 5. Juni 1997 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 1997 für Programme des Einfachwohnungsbaus (HUDCO VIII) vorgesehene Darlehen in Höhe von 35 000 000,- DM (in Worten: fünfunddreißig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro 17 895 215,84 EUR, in Worten: siebzehn Millionen achthundertfünfundneunzigtausendzweihundertfünfzehn Euro und vierundachtzig Cent) wird mit einem Betrag von

545 167,52 EUR (in Worten: fünfhundertfünfundvierzigtausendeinhundertsiebenundsechzig Euro und zweiundfünfzig Cent) reprogrammiert und wiederum als Darlehen für das Vorhaben „Wasserversorgung Nadia Distrikt“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu New Delhi am 9. Dezember 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Julius Georg Luy

Für und im Auftrag
des Präsidenten von Indien
in Ausübung der vollziehenden Gewalt
der Republik Indien

M. F. Farooqui

Bekanntmachung des deutsch-salvadorianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 20. Juli 2007

Das in San Salvador am 21. Dezember 2006 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador über Finanzielle Zusammenarbeit 2003 (Vorhaben: „Berufliche Bildung“) ist nach seinem Artikel 5

am 19. Juni 2007

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Juli 2007

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ingrid-Gabriela Hoven

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador über Finanzielle Zusammenarbeit 2003

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik El Salvador –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik El Salvador,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in El Salvador beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 18. bis 20. Juni 2003

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik El Salvador beziehungsweise der von der Republik El Salvador mit der Durchführung des Vorhabens beauftragten Banco Multisectorial de Inversiones (BMI), von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, einen Finanzierungsbeitrag für das Vorhaben „Berufliche Bildung“ bis zu 5 500 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen fünfhunderttausend Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur, als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe, als selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahmen, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dienen, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik El Salvador, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik El Salvador zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Die Regierung der Republik El Salvador beauftragt mit der Durchführung die Banco Multisectorial de Inversiones (BMI).

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt. Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2011.

(2) Die Regierung der Republik El Salvador, soweit sie nicht Empfänger des Finanzierungsbeitrages ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsvertrages entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik El Salvador stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffent-

lichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in El Salvador erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik El Salvador überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der

Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik El Salvador der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu San Salvador am 21. Dezember 2006 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Jürgen Steinkrüger

Für die Regierung der Republik El Salvador
Francisco Laínez Rivas

**Bekanntmachung
des deutsch-marokkanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 20. Juli 2007

Das in Rabat am 27. Juni 2007 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit 2005 ist nach seinem Artikel 5

am 27. Juni 2007

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Juli 2007

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Michael Hofmann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit 2005

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Königreichs Marokko –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Marokko beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Bundesrepublik Deutschland für das Vorhaben „Fernsteuerung und Rehabilitierung von Wasserkraftwerken“ (Verbalnote Nr. 630/03 vom 30. Dezember 2003), die Zusage der Bundesrepublik Deutschland für das Vorhaben „Mikrokreditprogramm“ (Verbalnote Nr. 182/05 vom 18. Mai 2005) und die Zusage der Bundesrepublik Deutschland für das Vorhaben „Ländliche Elektrifizierung durch Photovoltaikanlagen II“ (Verbalnote Nr. 525/05 vom 20. Dezember 2005) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Marokko oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der KfW Bankengruppe (KfW) einen Finanzierungsbeitrag für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in der Präambel genannten Vorhabens „Refinanzierungsfonds für Associations Micro-Crédit“ bis zu 600 000,00 EUR (in Worten: sechshunderttausend Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Marokko oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer darüber hinaus,

1. für das Vorhaben „Fernsteuerung und Rehabilitierung von Wasserkraftwerken“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 26 000 000,- EUR (sechszwanzig Millionen Euro),

2. für das Vorhaben „Ländliche Elektrifizierung Photovoltaikanlagen II“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 10 000 000,- EUR (zehn Millionen Euro)

zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit des Königreichs Marokko weiterhin gegeben ist und die Regierung des Königreichs Marokko eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Die Vorhaben können nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Königreichs Marokko zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Finanzierungsbeitrags und der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2013.

(3) Die Regierung des Königreichs Marokko, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung des Königreichs Marokko, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Marokko übernimmt sämtliche Steuern und Abgaben, die der KfW gegenüber dem Königreich Marokko im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung

der in Artikel 2 Absatz 1 dieses Abkommens erwähnten Verträge eventuell entstehen, so dass die KfW dem Königreich Marokko weder Steuern noch öffentliche Abgaben zahlen muss.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Marokko überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft

keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Rabat am 27. Juni 2007 in drei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der französische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Haas

Für die Regierung des Königreichs Marokko

Fathallah Oualalou

Bekanntmachung des deutsch-russischen Abkommens über das Erlernen der deutschen Sprache in der Russischen Föderation und der russischen Sprache in der Bundesrepublik Deutschland

Vom 25. Juli 2007

Das in Jekaterinburg am 9. Oktober 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über das Erlernen der deutschen Sprache in der Russischen Föderation und der russischen Sprache in der Bundesrepublik Deutschland wird nachstehend veröffentlicht.

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach seinem Artikel 11 erfüllt sind.

Berlin, den 25. Juli 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über das Erlernen der deutschen Sprache in der Russischen Föderation und der russischen Sprache in der Bundesrepublik Deutschland

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Russischen Föderation,

im Folgenden „Vertragsparteien“ genannt –

geleitet von dem am 16. Dezember 1992 in Moskau unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über kulturelle Zusammenarbeit,

unter Berücksichtigung der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation bestehenden langen historischen Traditionen der kulturellen Zusammenarbeit,

in dem Wunsch, die bilateralen kulturellen und wissenschaftlichen Verbindungen, das gegenseitige Verständnis und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen unseren beiden Ländern und Völkern zu stärken und fortzuentwickeln,

als Ausdruck des Bestrebens, die Zusammenarbeit im Bereich der Bildung und der Kultur weiter auszubauen,

von der Auffassung geleitet, dass die Verbesserung der Kenntnisse der deutschen und der russischen Sprache und der Kultur der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation in beiden Ländern zum Ausbau der Zusammenarbeit und Verständigung der Völker beitragen wird,

in der mit anderen europäischen Partnern geteilten Überzeugung, dass in Europa Kenntnisse von mindestens zwei Fremdsprachen einer der Schlüsselfaktoren für Beschäftigung, Bildung und persönliche Entfaltung darstellen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien fördern das Erlernen und den Unterricht der deutschen Sprache und Literatur sowie der Kultur der Bundesrepublik Deutschland an Bildungseinrichtungen verschiedener Art in der Russischen Föderation und der russischen Sprache sowie das Studium der Literatur und der Kultur der Russischen Föderation an Bildungseinrichtungen verschiedener Art in der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 2

Unter Berücksichtigung des Willens von Eltern, Schülern und Studenten unterstützen die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Möglichkeiten und ihrer Zuständigkeit die Verbesserung der Qualität des Deutschunterrichts in der Russischen Föderation und des Russischunterrichts in der Bundesrepublik Deutschland und die Erhöhung der Zahl der diese Sprachen Erlernenden.

Artikel 3

Die Vertragsparteien unterstützen den Erwerb von Sprachkenntnissen und den beruflichen und privaten Bedürfnissen entsprechenden kommunikativen Fertigkeiten in der Sprache des Staates der anderen Vertragspartei durch möglichst alle Bevölkerungsgruppen, in erster Linie durch Schüler und Studenten.

Um dieses Ziel zu erreichen, führen die Vertragsparteien folgende Maßnahmen durch:

- einen Austausch von qualifizierten Fachleuten, Wissenschaftlern und Pädagogen zur Abhaltung von Vorlesungen und praktischen Übungen zur deutschen Sprache und Literatur an Bildungseinrichtungen in der Russischen Föderation und zur russischen Sprache und Literatur an Bildungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland;
- eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbesserung der Methoden des Deutschunterrichts in der Russischen Föderation und des Russischunterrichts in der Bundesrepublik Deutschland;
- Austausch von pädagogischen Dokumentationen, Lehrbüchern, Bibliotheks- und Informationsressourcen und anderem Material;
- einen Erfahrungs- und Informationsaustausch im Bereich moderner Techniken des Fremdsprachenunterrichts;
- einen Austausch von Deutsch beziehungsweise Russisch lernenden Studenten zur Verbesserung der Ausbildung in der von ihnen gewählten Fachrichtung;
- einen Austausch von Lehrkräften der deutschen und russischen Sprache und Literatur zu Hospitationen, Fortbildung und Forschung;
- Organisation von Sommersprachkursen für Fachkräfte nicht-philologischer Bereiche und Jugendliche in der Bundesrepublik Deutschland und in der Russischen Föderation.

Artikel 4

Die Vertragsparteien fördern die Vervollkommnung von Lehrinhalten zur Erlangung von Kenntnissen über die moderne deutsche Sprache, Literatur und Kultur in der Russischen Föderation und über die moderne russische Sprache, Literatur und Kultur in der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 5

Die Vertragsparteien fördern die Intensivierung und Entwicklung direkter Partnerschaften, einschließlich von Austauschmaßnahmen, zwischen allgemeinbildenden Einrichtungen mit Deutsch- und Russischunterricht und Hochschuleinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Russischen Föderation, an denen Deutsch und Russisch, deutsche und russische Literatur und die Kultur der Staaten der Vertragsparteien studiert werden.

Artikel 6

Die Vertragsparteien fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten Organisation und Durchführung von Deutsch- und Russischolympiaden und -wettbewerben zur Auszeichnung der besten Kenntnisse der deutschen und russischen Sprache, Literatur und Kultur in der Bundesrepublik Deutschland und in der Russischen Föderation sowie Begegnungen von deutschen und russischen Studenten, Schülern und sonstigen Jugendlichen, die sich für die Sprache, Literatur und Kultur in der Bundesrepublik Deutschland und in der Russischen Föderation interessieren.

Artikel 7

Die Vertragsparteien fördern die Einsetzung gemischter Autorentams zur gemeinsamen Erstellung von Lehrbüchern der deutschen und russischen Sprache und Literatur für unterschiedliche Stufen und Arten des Unterrichtens.

Artikel 8

Die Vertragsparteien setzen eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein, die im Rahmen abgestimmter Protokolle die konkreten Bedingungen für die Umsetzung der Ausrichtungen der Zusammenarbeit festlegt.

Artikel 9

Die Vertragsparteien unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Massenmedien bei der Berichterstattung über Veranstaltungen zum Erlernen und Unterrichten der russischen Sprache in der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Sprache in der Russischen Föderation.

Artikel 10

Dieses Abkommen schließt andere, im beiderseitigen Interesse liegende und gegebenenfalls zwischen den Vertragsparteien

zu vereinbarende Formen der Zusammenarbeit beim Erlernen und Unterrichten der deutschen Sprache, Literatur und Kultur in der Russischen Föderation und der russischen Sprache, Literatur und Kultur in der Bundesrepublik Deutschland nicht aus.

Artikel 11

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

Artikel 12

Dieses Abkommen tritt außer Kraft, wenn das Abkommen vom 16. Dezember 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über kulturelle Zusammenarbeit außer Kraft tritt.

Geschehen zu Jekaterinburg am 9. Oktober 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Hans-Friedrich von Ploetz

Für die Regierung der Russischen Föderation

Wladimir Michailowitsch Filippow

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls
zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes
betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten**

Vom 30. Juli 2007

I.

Das Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (BGBl. 2004 II S. 1354) ist nach seinem Artikel 10 Abs. 2 für

Jordanien

am 23. Juni 2007

nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

in Kraft getreten.

II.

Jordanien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 23. Mai 2007 nachstehende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

Declaration (Translation) (Original: Arabic)

Erklärung (Übersetzung) (Original: Arabisch)

„I, Abdul Ilah Khatib, Minister for Foreign Affairs of the Hashemite Kingdom of Jordan, by the powers vested in me, with respect to Jordan's ratification of the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the Involvement of Children in Armed Conflict and in

„Ich, Abdullillah al-Khatib, Minister für auswärtige Angelegenheiten des Haschemitischen Königreichs Jordanien, kraft der mir übertragenen Vollmacht und unter Bezugnahme auf die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die

accordance with article 3, paragraph 2, thereof providing for the deposit of a binding declaration on the minimum age for voluntary enlistment into the national armed forces and safeguards ensuring that such recruitment is not forced or coerced, do hereby declare the following:

- (1) The minimum age for mandatory conscription into the Jordanian Armed Forces is 18 years, in accordance with article 3, paragraph (a), of the Military Service Act (No. 23 of 1986) and amendments thereto.
- (2) The minimum age for voluntary enlistment is 16 years, in accordance with article 5, paragraph (b), of the Service of Individuals in the Armed Forces Act (No. 2 of 1972) and amendments thereto.
- (3) The minimum age for voluntary enlistment at the rank of officer is 17 years, in accordance with article 13, paragraph 2 (b), of the Officer Service Act (No. 35 of 1966).
- (4) The safeguards adopted by the Armed Forces to ensure that there is no forced or coerced recruitment of persons under the age of 18 are as follows:

Presentation of documentary evidence of age is required prior to acceptance of any person into military service. A birth certificate is relied on as an official document for determining the age of a recruit.

Those wishing to enlist voluntarily are informed clearly and in detail of the duties entailed by military service.

Voluntary enlistment takes place with the permission of the parents or legal guardians of the recruits."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. Juni 2007 (BGBl. II S. 920).

Berlin, den 30. Juli 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten durch Jordanien sowie im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 des genannten Protokolls, in dem die Hinterlegung einer verbindlichen Erklärung über das Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen zu den nationalen Streitkräften vorgesehen ist und dem zufolge Schutzmaßnahmen getroffen werden sollen um sicherzustellen, dass eine solche Einziehung nicht gewaltsam oder zwangsweise erfolgt, erkläre hiermit Folgendes:

- (1) Das Mindestalter für die obligatorische Einziehung zu den jordanischen Streitkräften beträgt im Einklang mit Artikel 3 Buchstabe a des Wehrdienstgesetzes (Nr. 23 aus dem Jahr 1986) in seiner geänderten Fassung 18 Jahre.
- (2) Das Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen beträgt im Einklang mit Artikel 5 Buchstabe b des Gesetzes über den Dienst in den Streitkräften (Nr. 2 aus dem Jahr 1972) in seiner geänderten Fassung 16 Jahre.
- (3) Das Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen zum Dienst im Offiziersrang beträgt im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes über den Offiziersdienst (Nr. 35 aus dem Jahr 1966) 17 Jahre.
- (4) Um zu gewährleisten, dass keine gewaltsame oder zwangsweise Einziehung von Personen unter 18 Jahren erfolgt, treffen die Streitkräfte folgende Schutzmaßnahmen:

Vor Aufnahme einer Person in den Militärdienst ist ein schriftlicher Altersnachweis zu erbringen. Eine Geburtsurkunde wird als amtliches Dokument zur Bestimmung des Alters eines Rekruten anerkannt.

Freiwillige werden unmissverständlich und ausführlich über die mit dem Militärdienst einhergehenden Pflichten aufgeklärt.

Die Einziehung von Freiwilligen erfolgt nur mit der Zustimmung der Eltern oder des Vormunds der Rekruten."

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen**

Vom 1. August 2007

Montenegro hat dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergiebehörde am 21. März 2007 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch das Übereinkommen vom 26. September 1986 über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen (BGBl. 1989 II S. 434, 435) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 31. Januar 2006 (BGBl. II S. 184).

Berlin, den 1. August 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen**

Vom 1. August 2007

Montenegro hat dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergiebehörde am 21. März 2007 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch das Übereinkommen vom 26. September 1986 über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen (BGBl. 1989 II S. 434, 441) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. September 2006 (BGBl. II S. 1009).

Berlin, den 1. August 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Complex Solutions, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-59-01)**

Vom 1. August 2007

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 22. Mai 2007 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen "Complex Solutions, Inc." (Nr. DOCPER-AS-59-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 22. Mai 2007

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 1. August 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Auswärtiges Amt

Berlin, den 22. Mai 2007

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 27 vom 22. Mai 2007 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Complex Solutions, Inc. einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-59-01 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Complex Solutions, Inc. zur Erleichterung seiner Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Complex Solutions, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer sorgt für die Beurteilung, Aufgabenstellung, Entwicklung, Schulung und Ausbildung von zivilen und militärischen Vertretern des US-Verteidigungsministeriums und der alliierten Streitkräfte in den Bereichen gemeinsame Sicherheit, Terrorabwehr/Verteidigung und Kriseneinsätze. Dieser Vertrag umfasst die folgenden

Tätigkeiten: Functional Analyst (Anhang II.6.).

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeiten von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Complex Solutions, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-59-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Complex Solutions, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 3. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 22. Mai 2007 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 27 vom 22. Mai 2007 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 22. Mai 2007 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika

Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-39-06)**

Vom 1. August 2007

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 3. Mai 2007 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-39-06) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 3. Mai 2007

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 1. August 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Auswärtiges Amt

Berlin, den 3. Mai 2007

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 19 vom 3. Mai 2007 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-39-06 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. zur Erleichterung seiner Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Durchführung und Koordinierung von Studien und Analysen zur Unterstützung des Hauptquartiers der Liegenschaftsverwaltung der U.S. Army (IMCOM); Unterstützung bei der kontinuierlichen Verbesserung von IMCOM durch Bemessung ihrer Leistung anhand der APIC-Kriterien zur Leistungsverbesserung (Army Performance Improvement Criteria); Durchführung von Untersuchungen und Analysen sowie Bereitstellung technischer Handreichungen für die Führung der Regionen und Standorte in Bezug auf die Ausführung unterschiedlicher Projekte im Rahmen von Lean Six Sigma/Green Belt (LSS/GB), einschließlich Konfigurationskontrolle, Problemerkennung

nung und -lösung sowie umfassender Qualitätsstandards der Projekte. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Process Analyst (Anhang II.1.).

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeiten von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-39-06 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 1. Februar 2007 bis 31. Januar 2008 ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 3. Mai 2007 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 19 vom 3. Mai 2007 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 3. Mai 2007 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Raytheon Systems Company“
(Nr. DOCPER-AS-60-01)**

Vom 1. August 2007

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 3. Juli 2007 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Raytheon Systems Company“ (Nr. DOCPER-AS-60-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 3. Juli 2007

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 1. August 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Auswärtiges Amt

Berlin, den 3. Juli 2007

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 30 vom 3. Juli 2007 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Raytheon Systems Company einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-60-01 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Raytheon Systems Company zur Erleichterung seiner Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Raytheon Systems Company wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer stellt analytisches und technisches Personal zur Verfügung, das auf den Support urheberrechtlich geschützter Software im Bereich Nachrichtendienst, Überwachung und Aufklärung (ISR) spezialisiert ist, die vom US-Luftwaffenstützpunkt in Ramstein genutzt und gepflegt wird. Dieser spezielle Support umfasst Software- und Datenbank-Administration zur Auswertung, Bearbeitung und Bereitstellung von nachrichtendienstlichen Produkten, die Analyse von Feldstudien und die Entwicklung von Schulungsprogrammen. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Training Specialist (Anhang IV.1.) und Program/Project Manager (Anhang V.1.).

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeiten von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Raytheon Systems Company wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-60-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Raytheon Systems Company endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 1. Oktober 2004 bis 30. September 2015 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 3. Juli 2007 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 30 vom 3. Juli 2007 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 3. Juli 2007 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial**

Vom 1. August 2007

I.

Das Übereinkommen vom 26. Oktober 1979 über den physischen Schutz von Kernmaterial (BGBl. 1990 II S. 326) ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für

El Salvador am 14. Januar 2007
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

Georgien am 7. Oktober 2006

Nigeria am 4. Mai 2007

in Kraft getreten.

II.

El Salvador hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 15. Dezember 2006 die nachfolgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“With regard to the provisions of Article 11 of the Convention, the Government of the Republic of El Salvador does not consider the Convention as the legal basis for cooperation in respect of extradition. Furthermore, with regard to the provisions of Article 17 of the Convention, the Government of the Republic of El Salvador does not consider itself bound and does not recognize the mandatory jurisdiction of the International Court of Justice.”

„In Bezug auf Artikel 11 des Übereinkommens sieht die Regierung der Republik El Salvador das Übereinkommen nicht als Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Auslieferung an. Ferner betrachtet sich die Regierung der Republik El Salvador in Bezug auf Artikel 17 des Übereinkommens nicht als gebunden und erkennt die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs nicht an.“

III.

Montenegro hat dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergiebehörde am 21. März 2007 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch das Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. September 2006 (BGBl. II S. 1009).

Berlin, den 1. August 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,05 € (7,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,65 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über Behälter

Vom 2. August 2007

Montenegro hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. Oktober 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch das Zollabkommen vom 18. Mai 1956 über Behälter (BGBl. 1961 II S. 837, 985) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. August 2001 (BGBl. II S. 938).

Berlin, den 2. August 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel